

Susanne Baer
Birgit Schweikert

Jetzt erst Recht 2



Einleitung

In dieser Broschüre geht es um rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt und um die Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind. Adressiert sind damit grundsätzlich alle, denn häusliche Gewalt geht als erschreckende Alltätlichkeit in unserer Gesellschaft auch alle etwas an. Ganz besonders richten sich diese Informationen an Angehörige der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und der Gerichte, die mit der Umsetzung geltenden Rechts zum Schutz von Frauen und Kindern, gegebenenfalls natürlich auch zum Schutz misshandelter Männer, vor Gewalt betraut sind, sowie an deren Ausbilderinnen und Ausbilder.

Ziel ist es, alle dazu zu bringen, nach denselben – für staatliche Stellen ohnehin rechtlich verbindlichen – Grundsätzen zu handeln. Es geht darum, bestehende Spielräume bedürfnisgerecht, also im Interesse des Schutzes vor Gewalt, auszuschöpfen. Immer noch gibt es hier Unzulänglichkeiten, Verharmlosung und Ignoranz, und immer noch gibt es Menschen, die häuslicher Gewalt ausgeliefert sind. Durch eine opferfreundliche Handhabung geltenden Rechts können diese Defizite weitgehend beseitigt werden; die sachgerechte Anwendung des Rechts kann das Vertrauen der Menschen auf Schutz durch das Recht und die es umsetzenden Institutionen erzeugen. Die vorliegende Broschüre weist dafür den juristischen Weg. Sie verarbeitet die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Problemfeld, vielfältige Erfahrungen aus der Interventionsarbeit und Erkenntnisse aus der Fort- und Weiterbildung für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, um die Rechtsanwendung und -durchsetzung gegen häusliche Gewalt zu optimieren.

Inhalt

I.	Recht und Wirklichkeit	5
II.	Prinzipien effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt	6
III.	Rechte für betroffene Frauen und Kinder: Intervention gegen häusliche Gewalt im Zivilrecht.....	8
IV.	Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Polizei	21
V.	Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Staatsanwaltschaft	35
VI.	Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Strafgerichte	42
VII.	Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Zivilgerichte	47
VIII.	Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	47
IX.	Aufgaben weiterer Institutionen und Projekte zum verbesserten Schutz von betroffenen Frauen	50
	Anhang	53

Die vorliegende Broschüre ist die zweite Broschüre, die das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt der Öffentlichkeit vorstellt.

Broschüre 1 informiert über Gewalt gegen Frauen und Interventionsmöglichkeiten.

Broschüre 2 informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt.

Broschüre 3 informiert über Möglichkeiten und Grenzen sinnvoller Täterarbeit im Rahmen eines Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt.

Autorinnen: Susanne Baer und Birgit Schweikert

BIG e. V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen
Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes
gegen häusliche Gewalt

Paul-Lincke-Ufer 7 d
10999 Berlin
Telefon 030 61709100
Telefax 030 61709101
E-Mail: bigteam@snafu.de

Berlin 2001, 3. neu bearbeitete Auflage
Die Veröffentlichung der Broschüre erfolgte mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen.

I. Recht und Wirklichkeit

Gewalt ist in Deutschland rechtlich verboten. Geltendes Recht verspricht Gleichberechtigung, persönliche Unversehrtheit und den Schutz vor Gewalt. Dennoch ist häusliche Gewalt insbesondere für viele Frauen eine alltägliche Realität, auf die gesellschaftlich und staatlich lange unzulänglich reagiert worden ist. Erfahrungen zeigen, was wissenschaftliche Untersuchungen belegen: Frauen, die in Misshandlungsbeziehungen leben, haben kaum Zugang zu effektivem Schutz vor Gewalt; Täter werden selten zur Verantwortung gezogen. Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen, die kurzfristig Schutz bieten sollen, sind überlaufen und unzulänglich ausgestattet. Sie können den effektiven Einsatz sozialer und rechtlicher Mittel zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Gefordert ist mehr als individuelles Engagement

Staatliche Reaktionen auf häusliche Gewalt sind rechtlich zwar gefordert. Es fehlen jedoch an vielen Stellen klare Zielsetzungen und koordinierte Vorgehensweisen aufgrund eindeutiger Handlungsanweisungen für alle beteiligten Stellen. Fehlen konkrete Vorgaben, bleibt effektive Intervention gegen Gewalt abhängig vom Engagement und Problemverständnis Einzelner. Liegen aber Handlungsanweisungen und konkrete Rechtsgrundlagen vor, wird Intervention effektiver – und die Frustration durch sinnlos scheinende Verfahren oder das Abschieben von Verantwortung werden ersetzt durch das sinnvolle und erfolgreiche Zusammenwirken gegen Gewalt.

Geltendes Recht ist umzusetzen

Diese Broschüre informiert über die Möglichkeiten des Schutzes vor Gewalt und über das Recht, das dafür die Grundlage bietet. Die Vorschläge zur angemessenen Nutzung des Rechts orientieren sich an den Bedürfnissen der Opfer häuslicher Gewalt. Entscheidend ist es, Auslegungs- oder Interpretationsspielräume, die Behörden und Gerichte haben, sachgerecht zu füllen. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das im zivilrechtlichen Teil der Broschüre (III.) erläutert wird, kann das Recht schon wesentlich verbessert werden. Im Bereich des Polizeirechts besteht für die Bundesländer noch Handlungsbedarf (IV.).

Frauen nutzen Recht

Häusliche Gewalt ist Teil einer Strategie, die insbesondere Frauen entmündigt, sie ihrer Rechte beraubt. Dagegen gibt das Recht von Gewalt Betroffenen teilweise die Möglichkeit, Intervention gegen Gewalt selbst mit zu gestalten und durchzusetzen. Daher stehen diese selbstbestimmten Möglichkeiten des Schutzes hier im Vordergrund. Mit dem Gewaltschutzgesetz will dem auch der Bundesgesetzgeber den Vorrang einräumen. Nicht verkannt wird dabei, dass gerade Frauen Recht bislang eher selten in Anspruch nehmen, bei der Strafverfolgung von Misshandlern Strafanträge oft nicht aufrecht erhalten oder Aussagen verweigern. Doch zeigt sich, dass diese „Rechtsskepsis“ von Frauen Ursachen hat, die beseitigt werden können. Eine umfassende, entschiedene und angemessene Reaktion gegen häusliche Gewalt, die Aufklärung über Rechte und ihre Durchsetzung und die Unterstützung in Krisensituationen ermöglichen es Betroffenen erst, Recht – und zwar Zivilrecht und auch Strafrecht – zu ihrem eigenen Schutz zu nutzen.

Aufklärung tut Not

Diese Broschüre zeigt

- Möglichkeiten für misshandelte Frauen und Kinder oder auch Männer, Recht gegen Gewalt zu nutzen,
- Handlungsspielräume von Behörden und Gerichten, Recht gegen Gewalt anzuwenden und durchzusetzen,
- Orientierungspunkte für die Verbesserung von Recht und Verfahren.

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt und BIG e. V.

Die Broschüre ist aus der Arbeit eines umfassenden Interventionsprojektes in Berlin entstanden, bei dem ein Zusammenschluss von Frauenprojekten und einzelnen engagierten Frauen und Männern im Verein BIG e.V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen) an der Verbesserung auch rechtlicher Intervention bei häuslicher Gewalt arbeitet. BIG e.V. ist Träger eines Modellprojektes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Berlin, dem „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“. Dort wurde in zahlreichen Fachgruppen und an einem Runden Tisch von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen erarbeitet, wie Intervention gestaltet werden kann und muss, um effektiven Schutz von Frauen und Kindern vor Misshandlung durch auch rechtliche Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen. Das Projekt lieferte wesentliche Impulse für das neue Gewaltschutzgesetz des Bundes, entwickelte eine Handlungsanweisung für den Einsatz der Polizei, installierte Fortbildungen für Polizei und Justiz, errichtete eine Hotline für die Intervention und schuf insgesamt ein Klima der Kooperation in der Arbeit gegen Gewalt. Heute wird dies in Berlin umgesetzt, und es gibt kooperative Interventionsprojekte und -initiativen in zahlreichen Kommunen und Bundesländern. Sie sind – wie die Unterstützungseinrichtungen – ein zentraler Baustein in jeder Strategie, Recht gegen Gewalt sinnvoll zu nutzen.

Verurteilung von Gewalt – Unterstützung der Opfer – Verantwortung der Täter

Kooperation und Intervention gegen häusliche Gewalt beruhen darauf, häusliche Gewalt eindeutig zu verurteilen. Misshandelte Frauen und Kinder oder auch misshandelte Männer brauchen Schutz und Unterstützung; für Täter gibt es keine Entschuldigung, und sie sind zur Verantwortung zu ziehen und müssen Konsequenzen tragen. Recht ist ein Mittel, beide Ziele zu verwirklichen.

II. Prinzipien effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt

Effektive staatliche Intervention gegen häusliche Gewalt orientiert sich am Recht, das Gleichberechtigung der Geschlechter, Menschenwürde und persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche wie seelische Unversehrtheit schützen soll. Daraus folgt, dass jede Intervention gegen häusliche Gewalt die Bedürfnisse der Betroffenen an die erste Stelle setzen muss. Recht wird auch nur genutzt, wenn es bedürfnisgerecht konzipiert und umgesetzt wird. Akteure müssen also über das Wissen verfügen, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, wenn effektiv interveniert werden soll.

Gewalt muss gesehen werden

Recht soll dazu beitragen, Gewalt zu verhindern, indem es Gewalt sanktioniert. Gewalt muss also juristisch auch wahrgenommen werden. Häusliche Gewalt ist eine Spirale unterschiedlichster Formen der Gewalttätigkeit, die von verbalen bis zu schwersten körperlichen Erniedrigungen und von psychischen bis zu tödlichen körperlichen Verletzungen reichen, und die in einen Zusammenhang der Abhängigkeit und Kontrolle eingebunden sind. Es ist entscheidend, in der Auslegung und Anwendung gesetzlicher Tatbestände darauf zu achten, dass die Facetten häuslicher Gewalt in den alltäglichen Misshandlungen von Frauen und Kinder als „Gewalt“ anerkannt werden.

Hier tut Aufklärung not. Häusliche Gewalt ist keine Hand, die „mal ausrutscht“ – auch wenn das ein Teil der Misshandlung sein kann. Häusliche Gewalt ist auch kein Versehen, keine Ausnahme „im Soff“, keine Bagatelle und kein Streit, auch keine hilflose Reaktion auf „Provokationen“ der Opfer. Häusliche Gewalt reicht vielmehr von Drohungen, Erniedrigungen und sozialer Isolation bis hin zu sexuellem Zwang und schwersten körperlichen Misshandlungen. Es handelt sich um Diskriminierung, denn aufgrund traditioneller Geschlechterrollen (der „Herr im Haus“, der „ganze Kerl“) wird Gewalt von Männern gegen Frauen und Kinder. bagatellisiert, mythologisiert und entschuldigt. Mit häuslicher Gewalt ist hier Gewalt zwischen Erwachsenen gemeint, die in einer intimen Beziehung miteinander stehen oder standen. Entscheidend ist der Ort der Gewalt, also der häusliche Bereich. „Zu Hause“ erwarten alle, vor Gewalt geschützt zu sein; gerade dort aber sind Frauen und Kinder – verstärkt im Falle der Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Abhängigkeit, beispielsweise auch als Folge eines ungesicherten eigenen Aufenthaltsrechtes – am häufigsten von Gewalt bedroht und betroffen.

Häusliche Gewalt verletzt Zivil- und Strafrecht

Täter häuslicher Gewalt verletzen mehrere Gesetze. Gewalt kann zivilrechtliche Ansprüche der betroffenen Frau auf Schutzanordnungen, Wohnungszuweisung und Schadensersatz auslösen (dazu III. und VII.). Regelmäßig werden Straftatbestände verwirklicht, die von der Körperverletzung mit ihren Qualifizierungen, dem Hausfriedensbruch, der Freiheitsberaubung, der Nötigung, der Bedrohung über Sexualstraftdelikte bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten reichen (dazu IV. bis VI.).

Wenn alle angemessen reagieren, kann Gewalt abgebaut werden

Die leider oft unzureichende Reaktion staatlicher Stellen auf häusliche Gewalt lässt sich verbessern. Das ist nicht nur Sache von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, auch wenn diese vorrangig zur Durchsetzung des Rechts berufen sind. Effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt lebt auch von Einstellungen und Ansichten in der Gesellschaft. Die Verurteilung häuslicher Gewalt muss Teil einer übergreifenden, eindeutigen Haltung aller sein – von Profis und Laien, von Frauen und Männern. Betroffene selbst und Frauen und Männer, die seit vielen Jahren gegen Gewalt gegen Frauen arbeiten, verfügen zudem über wichtiges Fachwissen. Sie sind daher für Konzeption, Konkretisierung und Umsetzung von Recht gegen häusliche Gewalt ebenso wichtig wie die Rechtsakteure selbst. Im Berliner Projekt BIG arbeiten beide daher intensiv zusammen; dies geschieht auch in Beiräten, an Runden Tischen oder anderen Kooperationsprojekten. Besonders wichtig ist es, Betroffene und Engagierte gegen Gewalt auch in Aus-, Fort- und Weiterbildung für Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Behörden einzubeziehen.

III. Rechte für betroffene Frauen und Kinder:

Intervention gegen häusliche Gewalt im Zivilrecht

Zivilrecht gibt Frauen und auch Kindern selbst Rechte in die Hand. Frauen können vor Gericht Schutzanordnungen (1.), die Zuweisung der Ehewohnung (2.), Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen (3.); zugunsten von Kindern können und sollten besondere Schutzmaßnahmen angeordnet und das Sorge- und Umgangsrecht (4.) geregelt werden. Durch das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (BR-Drs. 11/01), das voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet und bald in Kraft treten wird, werden betroffenen Frauen weitere rechtliche Schutzmöglichkeiten gegen Gewalt, Bedrohung und Belästigung zur Verfügung gestellt; außerdem werden durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Ehewohnungszuweisung verbessert (dazu unter 5.).

1. Schutzanordnungen

Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt werden, haben nach §§ 823, 1004 BGB die Möglichkeit, bei den allgemeinen Zivilgerichten den Erlass von Schutzanordnungen zu beantragen. Regelmäßig sollte dazu eine Anwältin zu Rate gezogen werden. Dem Misshandler können vom Gericht Misshandlungs-, Bedrohungs- und Belästigungsverbote erteilt werden. Ihm kann jede Kontaktaufnahme oder jede Annäherung, z. B. an die Arbeitsstelle der Frau, den Kindergarten oder die Schule der Kinder oder auch an die Wohnung verboten werden. Die Verbote können sich auch auf ein bestimmtes Verhalten innerhalb der gemeinsam bewohnten Wohnung beziehen, doch ist dies meist kein effektiver Schutz.

Sinnvoller ist in vielen Fällen, ein – eventuell auch zeitlich begrenztes – Verlassen der Wohnung anzuordnen. Dabei sind zwar Rechte des Misshandlers an der Wohnung zu berücksichtigen, wenn er tatsächlicher Mitnutzer, Mieter oder Eigentümer ist. Einige Gerichte gehen aber zugunsten misshandelter Frauen davon aus, dass einem Misshandler trotz seines formalen Rechts an der Wohnung die Nutzung zumindest zeitweilig untersagt werden kann. Dies lässt sich auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erreichen (vgl. dazu das Sonderheft 11/1995 der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ und Schweikert, FPR 1998, S. 134 ff.). Die Rechtsprechung hierzu ist jedoch immer noch sehr unterschiedlich. Daher soll das neue Schutzgesetz eine Klarstellung durch eine Änderung der Vorschrift des § 940 a ZPO bewirken: Die Räumung von Wohnraum – und damit auch als weniger einschneidende Maßnahme ein Betretensverbot – darf durch einstweilige Verfügung in Zukunft nicht nur wegen verbotener Eigenmacht, sondern auch bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben gerichtlich angeordnet werden. Mit dieser Regelung würden die bislang noch bestehenden Unwägbarkeiten für den Erfolg einer beantragten Räumungsanordnung oder eines Betretensverbotes zugunsten eines effektiveren Schutzes von Gewaltopfern beseitigt (dazu mehr unter 5.).

Bei Gericht kann auch beantragt werden, ein Ordnungsgeld für den Fall anzudrohen, dass gegen eine Schutzanordnung verstoßen wird; finanzielle Sanktionen schützen aber nicht effektiv und sind auch nicht automatisch vollstreckbar. Die Schwierigkeiten bei den derzeitigen Vollstreckungsmöglichkeiten sind ein Hauptgrund für die geplante Gesetzesänderung (s. unter 5.). Verstößt ein Misshandler gegen eine Schutzanordnung,

übt er also erneut Gewalt aus oder bedroht oder belästigt die Klägerin, dann muss die Frau nach der derzeitigen Rechtslage ein zweites Mal vor Gericht ziehen und die erneute Gewaltanwendung beweisen. Erst dann erhält sie einen Vollstreckungstitel. Dieser Titel ist meist auf ein Ordnungsgeld gerichtet, das in die Staatskasse fließt. Bei mittellosen Tätern ist eine solche Maßnahme zweck- und abschreckungslos; eine gefährdete Frau wird so nicht wirksam geschützt. Hier sind dringend andere, schnellere und effektivere gesetzliche Vollstreckungsmöglichkeiten erforderlich. Trotz dieser Schwachstelle bei den Schutzanordnungen kann auf der Grundlage geltenden Rechts die Durchführung eines solchen Verfahrens jetzt schon sinnvoll sein. Denn für manche Gewalttäter ist die Einleitung einer solchen Maßnahme und die Tatsache, dass ihre Taten – häufig erstmals – gerichtsbekannt und öffentlich werden und dass das Opfer sich erkennbar wehrt, abschreckend genug, um weitere Handlungen zu unterlassen.

Schutzanordnungen können mit einer normalen Klage vor dem Zivilgericht oder aber in einem Eilverfahren durchgesetzt werden.

1.1 Schutzanordnungen im Eilverfahren

In Fällen häuslicher Gewalt liegt meist eine fortdauernde Gefährdung und eine erhebliche Bedrohung von Frauen und Kindern vor, die insbesondere dann stark zunimmt, wenn Frauen sich von dem gewalttätigen Partner trennen oder trennen wollen. Häufig versuchen gewalttätige Männer, ihre Lebensgefährtinnen mit allen Mitteln dazu zu bringen, bei ihnen zu bleiben; sie versuchen zu verhindern, dass die Taten nicht oder nicht weiter öffentlich gemacht werden und die Frauen aus dem Gewaltkreislauf ausbrechen können. Da normale gerichtliche Verfahren lange dauern, müssen in diesen Fällen Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO beantragt werden. In diesen Verfahren zur vorläufigen Regelung der Sache muss und kann möglichst schnell und einfach entschieden werden.

Daraus ergeben sich im Vergleich zum Hauptverfahren auch einige Besonderheiten: Im Eilverfahren muss der Misshandler, der in diesem Verfahren der „Antragsgegner“ ist, nicht gehört werden. Einige Gerichte bestehen trotzdem auf einer Anhörung, obwohl dies rechtlich nicht geboten ist und erhebliche Gefährdungen in der Zeit bis zum Termin der Anhörung und auf dem Weg zum Gericht bzw. im Gerichtssaal mit sich bringen kann. Bis zur Anhörung vergeht oftmals wegen der Terminstände der Richter und Richterinnen viel Zeit, in der es zu erneuten Gewalttätigkeiten kommen kann. Daher sollten bei einer Antragstellung mögliche Gefährdungen durch den Antragsgegner dargelegt werden, um das Gericht davon zu überzeugen, dass eine schnelle Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Mannes geboten ist.

Eine Eilentscheidung ergeht, um drohende (weitere) Gewalt zu verhindern oder wesentliche Nachteile für die betroffene Frau abzuwenden. Im normalen Klageverfahren muss die Frau dies als Klägerin beweisen; im Eilverfahren muss sie dies als Antragstellerin nur glaubhaft machen. Glaubhaftmachung bedeutet, das Gericht davon zu überzeugen, dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung, Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat. Für die Annahme dieser überwiegenden Wahrscheinlichkeit gibt es keine festgelegten Maßstäbe, weshalb Gerichte bislang auch sehr unterschiedliche Anforderungen stellen und damit die Gerichtspraxis zum Eilverfahren schwer kalkulierbar machen (Schweikert 2000, S. 343 f. m.w.N.). Im Regelfall

sollte eine detaillierte, zusammenhängende, mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben versehene Schilderung der Frau in Form einer eidesstattlichen Erklärung genügen, um eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit bezüglich der vorgetragenen Geschehnisse für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu begründen. Taten im privaten Raum zeichnen sich gerade dadurch aus, dass es meist keine weiteren TatzeugInnen gibt; bei Misshandlungen sind die Verletzungen nicht immer (sofort) sichtbar; bei Bedrohung, Verfolgung und Belästigung ist ein Beweis ebenfalls nicht immer einfach. Die Zivilgerichte können sich aufgrund der Schilderungen der Frau ein Bild von der Situation und der Glaubhaftigkeit ihrer Schilderung machen. Auf die eben geschilderten typischen Beweisschwierigkeiten bei häuslicher Gewalt sollte seitens des Gerichts reagiert werden, indem eine glaubhafte und überzeugende Aussage der Betroffenen zur primären Entscheidungsgrundlage gemacht wird. Einige Richter und Richterinnen verfahren so, andere verlangen neben der eidesstattlichen Erklärung der Frau weitere Beweismittel. Dazu können ärztliche Atteste oder eidesstattliche Erklärungen weiterer Zeugen und Zeuginnen gehören. Es hängt entscheidend von der Sensibilität und den Kenntnissen der Gerichte zu häuslicher Gewalt ab, ob sie die Gefahrensituation der Betroffenen realistisch und angemessen beurteilen können. Manche Richter und Richterinnen sehen erst in einer lebensbedrohlichen Lage einen ausreichenden Grund für eine Schutzanordnung; einige entscheiden erst dann positiv, wenn gleichzeitig auch ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist. Andere können die Situation gewaltbetroffener Frauen besser einschätzen und wissen um die Bedeutung einer gerichtlichen Entscheidung als staatliches Signal, dass Gewalt – auch in Beziehungen – kein erlaubtes Konfliktlösungsmittel ist, dass Gewalttätern Grenzen gesetzt und Gewaltopfern Schutz auch durch Recht gewährt werden muss.

Zur Unterstützung von Frauen bei der Beantragung von zivilrechtlichen Schutzanordnungen im Eilverfahren hat das Berliner Interventionsprojekt für die sechs praxisrelevanten Anordnungen Antragsmuster und Erläuterungen und Hinweise für das Ausfüllen erarbeitet, die über die Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos bestellt werden können (Telefon: 0180/5 329 329, Titel: „Zivilrechtliche Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt – Muster und Erläuterungen für die Beantragung“).

Gegen eine erlassene Schutzanordnung kann der Mann Widerspruch erheben und so eine mündliche Verhandlung und ein Urteil erzwingen. Dies geschieht in der Praxis selten. Ändert sich die Situation der Antragstellerin oder kommt es zu anderen tatsächlichen Veränderungen, kann sie nach § 927 ZPO jederzeit die Aufhebung oder eine inhaltliche Änderung der Schutzanordnung beantragen.

1.2 Schutzanordnungen im Hauptverfahren

Im Hauptsacheverfahren ist (im Gegensatz zum Eilverfahren) der sogenannte Vollbeweis für das Vorliegen der Gewalt zu führen. Übergriffe müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Bei dieser hohen Anforderung besteht die Gefahr, dass sich die typischen Beweisschwierigkeiten bei häuslicher Gewalt noch stärker zu Ungunsten der betroffenen Frauen auswirken. Den Gerichten stehen jedoch einige Möglichkeiten zur Verfügung, bei der Beweiswürdigung angemessen auf die regelmäßig schwierige Situation bei häuslicher Gewalt zu reagieren.

Die Zivilgerichte können z. B.

- █ die Beweislast für die belastete Partei – das ist hier die betroffene Frau als Klägerin – erleichtern, indem sie die Regeln des „Anscheinsbeweises“ anwenden. So gilt beispielsweise im Versicherungsrecht der Nachweis des Versicherungsfalles nach den Prinzipien des Anscheinsbeweises als geführt, wenn das äußere Erscheinungsbild den Rückschluss auf den Versicherungsfall (z. B. Einbruch, Diebstahl, Fremdbeschädigung) nahe legt; Grund ist die Beweisnot eines „redlichen Klägers“, der nicht den Täter als Zeugen benennen kann. Ähnlich ist die Konstellation und die Beweisnot der „redlichen Klägerin“ bei häuslicher Gewalt; auch hier wird der Täter sich regelmäßig nicht selbst bezichtigen. Wenn Zivilgerichte die Häufigkeit, das Ausmaß, die Dynamik und Erscheinungen von häuslicher Gewalt berücksichtigen, spricht regelmäßig sehr viel für die Sachverhaltsschilderung der Klägerin und das tatsächliche Vorliegen von häuslicher Gewalt;
- █ die Beweislast umkehren, wenn der Klägerin nicht zugemutet werden kann, die Beweislast zu tragen. Eine solche Situation liegt bei häuslicher Gewalt häufig vor, denn einziger Zeuge neben dem Opfer ist oft nur der Misshandler, der sich in der Regel nicht selbst beschuldigen wird. Muss die betroffene Frau in solchen Fällen die volle Beweislast tragen, wird sie praktisch rechtlos gestellt;
- █ die Klägerin als Partei vernehmen (§ 448 ZPO), wenn die sonstige Beweisaufnahme nicht ausreicht, um das Gericht vom Vorliegen häuslicher Gewalt zu überzeugen.

1.3 Chancen, Risiken und (Neben-)Wirkungen eines Antrags auf Schutzanordnung auf der Grundlage geltenden Rechts

Auch geltendes Recht bietet einige Schutzmöglichkeiten. Schwierigkeiten bestehen jedoch insbesondere wegen der schwierigen Beweissituation, der schwachen und umständlichen Vollstreckung und aufgrund der unterschiedlichen und deshalb relativ schwer einschätzbaren gerichtlichen Praxis. Einige dieser Schwierigkeiten könnte das beabsichtigte neue Gewaltschutzgesetz beheben (dazu unter 5). Trotz des Aufwandes und trotz der schwer kalkulierbaren Rechtsprechung sollten die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten, Schutz vor häuslicher Gewalt durch zivilrechtliche Schutzanordnungen zu erhalten, stärker genutzt werden. Nicht jeder Antrag hat Erfolg, aber jeder Antrag wirkt. Denn: Durch den Gang zum Gericht zeigt eine Frau dem Misshandler, dass sie sich wehrt, dass sie das Schweigen bricht und dass sie ihre Rechte nutzen will. Häufig erfährt ein Gewalttäter so zum ersten Mal eine staatliche Reaktion. Er wird öffentlich mit seiner Tat konfrontiert, und es stehen möglicherweise unangenehme Konsequenzen für ihn bevor. Jedes Verfahren – auch jedes erfolglose Verfahren – befasst und sensibilisiert so Richter und Richterinnen für die Thematik häusliche Gewalt. Mit jedem Antrag wird das Ausmaß von häuslicher Gewalt und die Realität von betroffenen Frauen deutlicher; dann wird es schwerer, die Problematik zu leugnen oder als Randproblem zu behandeln. Entscheidend ist, dass das zivilrechtliche Schutzanordnungsverfahren Betroffenen die Chance bietet, Recht selbstbewusst und situationsgerecht zu nutzen und eine aktive und gestaltende Rolle einzunehmen.

Verbesserung der Intervention – Schutzanordnungen

Realität, Ausmaß, Formen und Folgen häuslicher Gewalt müssen in die Gerichtspraxis einfließen. Daher

- █ muss Wissen zu häuslicher Gewalt und rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten in der juristischen Aus- und Fortbildung vermittelt werden;
- █ sollten insbesondere die Möglichkeiten und Inhalte von Schutzanordnungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt werden.

Im Eilverfahren

- █ sollte für die Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin ausreichen;
- █ müssen in die Geschäftsordnungen der Gerichte Regeln aufgenommen werden, wonach Anträge auf Erlass von Schutzanordnungen gegen häusliche Gewalt Priorität genießen;
- █ müssen in den Rechtsantragsstellen der Gerichte Muster für die Beantragung von Schutzanordnungen wie beispielsweise die vom Berliner Interventionsprojekt entwickelten zur Verfügung stehen, um Gewaltopfer bei der Antragstellung zu unterstützen.

Im Hauptverfahren

- █ muss von den Möglichkeiten des Anscheinsbeweises, der Beweislastumkehr und der Parteivernehmung sachgerecht Gebrauch gemacht werden;
- █ sollten Zivilgerichte unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens entscheiden.

Der Gesetzgeber kann

- █ eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen gegen häusliche Gewalt schaffen. Als Rechtsfolgen könnten Kontaktsperren, Annäherungsverbote und Distanzanordnungen sowie Wegweisungen aus der Wohnung vorgesehen werden;
- █ eine effektive Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen eine Schutzanordnung schaffen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Schutzanordnungen seltener verletzt werden, wenn die Verletzung strafrechtlich geahndet wird.

Diese Forderungen werden durch das beabsichtigte Gewaltschutzgesetz (s. unter 5.) teilweise umgesetzt.

2. Wohnungszuweisung und Räumung

2.1 Die Rechte verheirateter Frauen

Geltendes Recht sieht die Möglichkeit der Wohnungszuweisung an misshandelte Frauen vor. Verheiratete Frauen können beim Familiengericht beantragen, dass ihnen die Ehe- wohnung wegen Misshandlung durch den Ehemann zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird (§ 1361 b BGB). Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin getrennt leben will oder bereits getrennt lebt, und dass die Zuweisung notwendig ist, um eine „schwere Härte“ zu vermeiden. Eventuelle Rechte des Mannes an der Wohnung sind allerdings zu berücksichtigen. Prüfen muss das Gericht auch, ob eine Aufteilung der Wohnung ausreichend ist, was aber regelmäßig vor Gewalt nicht schützt. Meist ist auch hier Eile geboten. Ein Eilantrag auf Wohnungszuweisung kann nach § 13 Abs. 4 HausratsV oder – falls gleichzeitig die Scheidung beantragt wird – nach § 620 S. 1 Nr. 7 ZPO gestellt werden.

Problematisch ist derzeit, dass die Familiengerichte § 1361 b BGB häufig sehr einschränkend auslegen. Unter „schwerer Härte“ verstehen sie regelmäßig nur massive, wiederholte körperliche Misshandlungen, so dass Anträge manchmal nur in sehr extremen Situationen Erfolg haben bzw. die Wohnung lediglich aufgeteilt wird. Würden Familiengerichte die Abwägungsentscheidung sachgerecht treffen und die Wirklichkeit von Misshandlungsbeziehungen berücksichtigen, müsste Anträgen häufiger stattgegeben werden. Andernfalls bleibt der betroffenen Frau und den Kindern zum Schutz ihrer physischen und psychischen Integrität nur die Möglichkeit, in die beengten Verhältnisse eines Frauenhauses zu flüchten; der Misshandler wird dann für sein gewalttätiges Verhalten sogar noch mit der Wohnung „belohnt“.

Wegen der hohen Tatbestandsanforderungen und der äußerst unterschiedlichen Praxis der Familiengerichte wird schon seit vielen Jahren eine Veränderung dieser Vorschrift diskutiert und gefordert (vgl. dazu ausführlich FPR-Schwerpunktheft 3/1997 mit Rakete-Dombek, S. 114, Schweikert, S. 111 f. und die Rechtstatsachenforschung zu § 1361 b BGB von Vaskovics/Buba 1999). Mit dem geplanten Gewaltschutzgesetz soll bald auch eine Reformierung der Regelung über die Ehwohnungszuweisung verabschiedet werden (dazu unter 5.).

2.2 Die Rechte nicht verheirateter Frauen

Wird eine Frau von ihrem nichtehelichen Partner, mit dem sie zusammen in einer Wohnung lebt, misshandelt, kommen zwar die genannten familienrechtlichen Regelungen nicht zur Anwendung. Ist die Frau alleinige Mieterin der Wohnung und hat dem Mann die Mitbenutzung gestattet, kann sie aber von ihm jederzeit die Räumung der Wohnung verlangen. Hat sie mit dem Mann einen Untermietvertrag abgeschlossen, kann sie diesen fristlos kündigen. Nur, wenn beide den Mietvertrag unterschrieben haben, hat die Frau kein Recht, unmittelbar die Räumung zu verlangen. Sie kann aber vor dem Zivilgericht seine Kündigung erzwingen, um so den Mietvertrag aufzulösen; danach kann der Vermieter einen neuen Mietvertrag mit ihr allein abschließen. Ob nach geltendem Recht ein Eilverfahren angestrengt werden kann, wird wegen § 940 a ZPO in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Auch hier wird das Gewaltschutzgesetz eine eindeutige Regelung herbeiführen.

Verbesserung der Intervention – Wohnungszuweisung

Um Frauen und Kinder effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen,

- kann das Tatbestandsmerkmal der „schweren Härte“ sachgerecht ausgelegt werden, um physische und psychische Misshandlungen nicht nur in lebensbedrohlichen Extremfällen zu berücksichtigen;
- sollte im Regelfall die Wohnung dem Opfer der Misshandlung zugewiesen werden; eine Aufteilung der Wohnung schützt nicht;
- können auch hier die Regeln zum Anscheinsbeweis, zur Beweislastumkehr und zur Parteivernehmung Anwendung finden.

Der Gesetzgeber

- könnte § 1361 b BGB reformieren. Eine Neufassung sollte enthalten: die ausdrückliche Regelung der Alleinzuzuweisung der Wohnung bei Misshandlung an das Misshandlungsoffer, die Ausweitung der Regelung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, die Unabhängigkeit der Regelung von einer Trennung oder Trennungsabsicht, die

gesetzliche Verankerung der Beweiserleichterung oder Beweislastumkehr für Misshandlungsfälle, die Unabhängigkeit der Zuweisungsentscheidung von dinglichen Rechten an der Wohnung, die automatische Absicherung der Wohnungszuweisung mit Schutzanordnungen, die Regelung einer effektiven Sanktion bei Bruch der Anordnung (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung, BR-Drs. 11/01);

- könnte § 620 c ZPO ergänzen, um der Frau die Möglichkeit zu geben, gegen die Ablehnung eines Zuweisungsantrags Beschwerde einzulegen;
- könnte § 940 a ZPO klar stellen.

3. Schadensersatz und Schmerzensgeld

Frauen und auch Kinder haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Mann, von dem sie misshandelt wurden. Mit dem Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz (z. B. das Verbot der Körperverletzung in § 223 StGB) kann der Ersatz von Vermögensschäden geltend gemacht werden. Dazu gehören Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile wie Verdienstausschlag oder Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerschlagener Gegenstände. Der Schmerzensgeldanspruch (§ 847 BGB) ist auf Genugtuung und den Ausgleich immaterieller Schäden wie Verletzungen, Schmerzen, Demütigungen gerichtet. Auch hier können Anscheinsbeweis, Beweislastumkehr und Parteivernehmung zur Anwendung kommen. Allerdings sind deutsche Gerichte hinsichtlich der Höhe von Schadensersatz und Schmerzensgeld sehr zurückhaltend.

4. Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt

„Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu sein“ – dieses Recht formuliert Artikel 19 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Häusliche Gewalt ist nicht nur eine Bedrohung und Beschädigung des Lebens von Frauen. Kinder sind immer Opfer von häuslicher Gewalt. In vielen Fällen übt der gewalttätige Mann nicht nur Gewalt gegenüber seiner Partnerin, sondern auch gegenüber den Kindern aus (vgl. Wetzels 1997.) Auch die „nur“ beobachtete Gewalt gegenüber der Mutter hat regelmäßig für die Kinder erhebliche Nachwirkungen und traumatische Folgen (darüber informiert die BIG-Broschüre „Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und ihren Kindern“, die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel.: 01 80/5 32 93 29, kostenlos bestellt werden kann.)

Das seit 1. Juli 1998 geltende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes sowie das jüngst in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechtes ändert wichtige Aspekte des Kindschaftsrechtes. Für betroffene Frauen und Kinder sind die Änderungen des Sorge- und Umgangsrechtes besonders relevant.

4.1 Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer betroffen. Sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder sie erleben Misshandlungen gegenüber der Mutter – beide Gewalterfahrungen wirken sich langfristig aus. Eheliche oder nichteheliche Kinder können

durch das zuständige Familiengericht von Amts wegen geschützt werden, wenn sie durch Sorgerechtsmissbrauch oder Vernachlässigung, auch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch Dritte gefährdet sind und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend bereit oder fähig sind (§ 1666 BGB). In dringenden Fällen können vorläufige Anordnungen getroffen werden; bei großer Gefahr kann die Anhörung entfallen. Auch Personen, Gruppen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen. Ist das betroffene Kind mindestens 14 Jahre alt, kann es auch selbst oder über eine Anwältin einen Antrag beim zuständigen Gericht stellen; es kann auch gegen eine Entscheidung des Gerichts ohne Mitwirkung der Eltern Beschwerde einlegen (§ 59 FGG). Ein Beschwerderecht haben auch Menschen, die mit dem Kind z. B. durch eine persönliche Beziehung oder beruflich verbunden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG). Ein Beschwerderecht gegen eine Entscheidung gem. § 1666 BGB steht zudem den Verwandten und Verschwägerten des Kindes zu (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG).

Das Gericht kann

- bei Misshandlungen durch den Vater oder wenn das Kind Zeuge von Misshandlungen des Vaters gegenüber der Mutter wird, dem Misshandler das Aufenthaltsbestimmungsrecht und auch generell die Personensorge entziehen, Umgangsverbote und Kontaktsperren anordnen und eine sogenannte Go-Order erlassen, um das Kind zu schützen. (Beispiel: Beschluss des AG Tiergarten v. 24. 10. 1991, STREIT 1992, S. 89). So kann auch die Fremdunterbringung und damit doppelte Viktimisierung der Kinder vermieden werden. Für die Trennung des Kindes von der Familie und für die Entziehung der Personensorge insgesamt stellt § 1666 a BGB zusätzliche Erfordernisse auf;
- Kinderschutzmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten anordnen, z. B. dem Stiefvater, dem Lebensgefährten der Mutter.

Das Jugendamt muss im Verfahren zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls immer mitwirken (§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB VIII); es wird gem. § 49 Abs. 1 Nr. 8 FGG auch immer vom Familiengericht angehört. Das Gericht hört das Kind selbst und die Eltern nach §§ 50 a, 50 b FGG persönlich an. Ist das Kind mindestens 14 Jahre alt, muss es immer gehört werden; ist es jünger, wird es gehört, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft“ (§ 50 b Abs. 1 FGG).

Der neue § 50 FGG ermöglicht es dem Gericht auch, einem minderjährigen Kind einen Verfahrenspfleger – häufig auch als „Anwalt/Anwältin des Kindes“ bezeichnet – zu bestellen, wenn und soweit das zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG).

4.2 Recht auf gewaltfreie Erziehung

Schon das Kindschaftsrechtsreformgesetz verdeutlichte mit der Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB durch Einfügung von Regelbeispielen, dass die Erziehungsbefugnis der Eltern Grenzen hat, denn danach waren „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, ... unzulässig“.

Seit November 2000 wird der Schutz von Kindern durch eine weitere Änderung dieser Vorschrift um ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und ein an die Eltern gerichtetes Verbot von gewalttätigen Erziehungsmaßnahmen noch verstärkt. Die Vorschrift lautet:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Damit kann ein Kind als Träger eigener Rechte und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern und auch gegenüber einem gewalttätigen Vater verlangen. Für die Eltern bedeutet die Vorschrift, dass bei der Ausübung der Personensorge jegliche Art körperlicher und seelischer Misshandlung unzulässig ist.

Ziel des Gesetzes ist vor allem die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt – auch in der Kindererziehung; beabsichtigt ist keine Kriminalisierung der Familie. Daher soll den Eltern oder dem gewalttätigen Elternteil bei einem Verstoß gegen das Verbot vor allem Hilfe bei der Bewältigung von Konfliktsituationen durch Leistungen der Jugendhilfe (§ 16 KJHG) angeboten werden (Unterlagen zur Kampagne „Worte vergehen, der Schmerz bleibt – mehr Respekt vor Kindern“ können beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos bestellt werden). Dennoch wird es auch zu Sanktionen kommen und kommen müssen: Bei einem Verstoß gegen das Gewaltverbot durch einen gewalttätigen Vater können unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB (s. unter 4. a) familiengerichtliche Maßnahmen für das Kind und gegen den Misshandler erfolgen; liegt eine körperliche Misshandlung vor, kann es auch zu einer Strafverfolgung des Gewalttäters wegen eines Körperverletzungsdelikts nach den §§ 223 ff. StGB kommen (dazu im Einzelnen Peschel-Gutzeit, FPR 2000, 231 f.).

4.3 Sorgerecht

Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes hat vor allem gravierende Veränderungen im Sorge- und Umgangsrecht bewirkt, die für Frauen und Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt relevant sind. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Beseitigung der rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die grundsätzliche Beibehaltung der gemeinsamen Sorge auch nach der Scheidung und eine Erweiterung der Rechte von nichtehelichen Vätern bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts (eine ausführliche Darstellung bietet das Rechtsinfo Kindschaftsrecht 1999 der Frauenhaus-Koordinierungsstelle). Jedenfalls sollte zu diesen Fragen eine anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. Da die Rechtspraxis auch aufgrund der neuen Regelungen sehr unterschiedlich ist, sind Kenntnisse über die Auslegung durch die Gerichte vor Ort ausgesprochen wichtig.

Um die Philosophie des Reformgesetzes zu verstehen, ist die kleine, aber bedeutsame Änderung in § 1626 BGB zu den Grundsätzen der elterlichen Sorge interessant: Statt von „Rechten und Pflichten,“ ist jetzt in umgekehrter Reihenfolge von der „Pflicht und dem Recht“ der Eltern auf Sorge für das Kind die Rede. Diese Formulierung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dazu führen, sich stärker an der Perspektive des Kindes

zu orientieren; außerdem soll so zum Ausdruck gebracht werden, dass mit der elterlichen Sorge mehr Pflichten als Rechte verbunden sind.

Nach wie vor steht verheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können nach dem neuen Gesetz nunmehr eine gemeinsame Sorge nicht nur wie bisher schon möglich durch Heirat begründen, sondern durch Abgabe einer Erklärung, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Wird keine solche übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben, bleibt es jedoch dabei, dass die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge hat (§ 1626 a BGB).

Das neue Recht sieht vor, dass die elterliche Sorge nicht mehr automatisch durch das Gericht geregelt werden muss. Früher musste das Familiengericht bei Trennung und Scheidung zwingend darüber entscheiden. In der Praxis wurde die elterliche Sorge meist auf ein Elternteil, nämlich die Mutter übertragen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, FamRZ 1982, 1179) konnte jedoch schon damals auf eine gemeinsame elterliche Sorge entschieden werden. Heute entscheidet das Gericht nur noch dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge oder auf Teile des Sorgerechts stellt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, behalten beide Elternteile die gemeinsame Sorge, auch nach der Scheidung (§ 1671 BGB). Das gilt nach § 1626 a BGB nicht nur für miteinander verheiratete Eltern, sondern auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn die beiden Elternteile aufgrund einer gemeinsamen Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge – genauso wie Ehepaare – innehaben.

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung jedoch kein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen gemeinsamer und Alleinsorge begründen (s. BT-Drs. 13/4899, S. 63, 99). Das bestätigt auch der BGH (BGH, FamRZ 1999, 1646 f.): Aus der neuen Gesetzesregelung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass der gemeinsamen Sorge künftig ein Vorrang vor der Alleinsorge eines Elternteils eingeräumt werde; ebenso wenig besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel für das Kind die beste Form der elterlichen Fürsorge sei.

Für Frauen und Kinder, die unter der Gewalt des Partners leiden, bedeutet ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig, dass sie trotz einer Trennung weiterhin gefährdet und erneuter Gewalt ausgesetzt sind. Insbesondere für Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geflohen sind, ist die Praktizierung eines gemeinsamen Sorgerechts nahezu unmöglich. Trennt sich die Frau wegen Misshandlungen von ihrem Partner oder strebt sie gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht zudem häufig die Gefahr, dass die Kinder von dem Mann als Druckmittel benutzt werden. In dieser Situation ist es für die Frau und die Kinder wichtig, eine Entscheidung über das Sorge- oder möglicherweise zumindest über das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein für die Mutter zu erreichen. Die Entscheidung über die Stellung eines solchen Antrags sollte sorgfältig mit anwaltlicher Hilfe getroffen werden.

Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Alleinsorge ist ab dem Zeitpunkt der nicht nur vorübergehenden Trennung möglich (§ 1671 Abs. 1 BGB). Voraussetzungen dafür sind, dass entweder der andere Elternteil zustimmt und das mindestens 14-jährige Kind dem nicht widerspricht, oder dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf die Kindesmutter dem Wohl des Kindes am besten

entspricht (§ 1671 Abs. 2 BGB). Außerdem ist durch den Verweis in § 1671 Abs. 3 BGB auf die Schutzvorschrift des § 1666 BGB klargestellt, dass das Familiengericht von sich aus und frei von dem gestellten Antrag an Stelle der gemeinsamen Sorge die für das Wohl des Kindes beste Regelung treffen kann, die eine andere als die von dem antragstellenden Elternteil gewollte ist.

Unabhängig von einer dauerhaften Trennung kann die Frau gem. § 1628 BGB beim Familiengericht beantragen, die Entscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, so z. B. der Aufenthalt des Kindes im Frauenhaus, ein Schulwechsel etc., allein auf sich zu übertragen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Frau sich mit dem Vater nicht auf anderem Weg einig wird. So kann die Kindesmutter bereits in diesem Stadium das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhalten.

4.4 Umgangsrecht

Nach der neuen Regelung wird für das Umgangsrecht nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden. Die Grundsatzregelung des § 1626 Abs. 3 BGB sieht nun vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben ihrerseits alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Durch die Neuregelung wurde außerdem der Kreis der Umgangsberechtigten erheblich erweitert: Neben den Eltern sind nunmehr auch die Großeltern und Geschwister umgangsberechtigt, wenn dies dem Kindeswohl dient, ebenso Ehegatten oder frühere Ehegatten, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sowie Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war (§ 1685 BGB).

Selbst wenn die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht hat, ist die Gefährdungssituation häufig nicht beendet. Auch ein nichtsorgeberechtigter Vater behält ein Umgangsrecht mit dem Kinder, egal ob es ehelich oder nichtehelich ist; bei der Ausübung des Umgangs kann es zu weiteren Misshandlungen und Verletzungen gegenüber der Mutter kommen.

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden (§ 1684 Abs. 3 BGB). Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Durch den zweiten Satz dieser Vorschrift wird jedoch die gesetzliche Schwelle für den Ausschluss und eine länger dauernde Einschränkung des Umgangsrechts erhöht: Nur bei Gefährdung des Kindeswohls soll eine solche Entscheidung möglich sein (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB). Hier legt die Rechtsprechung zum einen unterschiedliche, zum anderen überwiegend sehr strenge Maßstäbe an; als Grund für einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangs werden von den Gerichten die Gefahr von Körperverletzungen des Kindes, von sexuellem Missbrauch und Kindesentführung angesehen. Die Verletzung und Gefährdung der Mutter allein findet häufig keine Berücksichtigung, obwohl das Wohl des Kindes durch das Miterleben von Gewalt beeinträchtigt ist.

Besteht eine Gefährdung des Kindes und der Kindesmutter, kommt noch eine andere Entscheidung des Gerichts in Betracht. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das

Familiengericht auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet; dies kann u. a. ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, der dann jeweils bestimmt, welche Einzelperson diese Aufgaben wahrnimmt (§ 1684 Abs. 4 S. 3, S. 4 BGB). Diese Regelung wird häufig als „beschützter“ oder „betreuter Umgang“ bezeichnet; Besuche der Kinder finden dann an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachperson statt. Auch hier sind in dringenden Fällen, z. B. bei drohender Kindesentführung, sexuellem Missbrauch oder Kindesmisshandlung, vorläufige Anordnungen im Eilverfahren möglich.

5. Das geplante zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2000 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ beschlossen (BR-Drs. 11/01); nach Beratung in Bundesrat und Bundestag muss er vom Bundestag verabschiedet werden und vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden. Die Neuregelungen könnten – so Ministerin Dr. Christine Bergmann am 14. 2. 01 im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Die geplanten Neuregelungen ergänzen die jetzt schon möglichen Schutzanordnungen gem. §§ 823, 1004 BGB (s. unter III. 1.) um weitere und effektivere Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt und um eine konsequentere und einfachere Vollstreckung und Durchsetzung dieser Anordnungen. Für Fälle, in denen der Täter Psychoterror ausübt und seine Opfer massiv belästigt, wird es nunmehr eigenständige Schutzregelungen geben. Außerdem wird durch eine Änderung des BGB in Art. 2 des Gesetzes die Regelung der Ehewohnungszuweisung (§ 1361 b BGB – dazu bereits unter III. 2.) verbessert.

Hintergrund der Reformierung sind die dargestellten Schwächen der bisherigen Regelungen. Weil Grundlage und Rechtsfolgen für die jetzt schon bestehenden zivilrechtlichen Abwehr- und Unterlassungsansprüche nicht klar im Gesetz formuliert sind, besteht in der Beratungspraxis und bei den Gerichten eine erhebliche Rechtsunsicherheit; dadurch wurde bislang von den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, die auch bei häuslicher Gewalt greifen können, zu selten Gebrauch gemacht. Unbefriedigend ist auch, dass es für nichteheliche Lebensgemeinschaften für die Fälle häuslicher Gewalt bislang keinen einheitlichen Anspruch auf Wohnungsüberlassung gibt. Soweit für die mit dem gewalttätigen Mann verheiratete Frau bei Getrenntleben ein Anspruch nach § 1361 b BGB auf Zuweisung der Ehewohnung besteht, hat sich in der gerichtlichen Praxis gezeigt, dass die bisherige tatbestandliche Voraussetzung der „schweren Härte“ zu hoch ist. Darüber hinaus ist die verfahrensrechtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen zahlreicher umstrittener Rechtsfragen schwierig; außerdem sind die bisherigen Vollstreckungsmöglichkeiten zum Schutz der Frau vor (weiterer) häuslicher Gewalt wie dargestellt nicht effektiv.

Die Vorarbeiten und Vorschläge des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt sowie weiterer ExpertInnen und Organisationen haben die Diskussion in der Fachöffentlichkeit maßgeblich vorangetrieben und einen wesentlichen Beitrag zu der geplanten Reformierung geleistet (vgl. dazu die Dokumentation „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ von der Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel.: 0180/5 329 329, Art.-Nr. 2409, und den Vorschlag von Schweikert 2000, S. 500 ff.). Weichenstellend für die Entwicklung in Deutschland war auch das seit 1997 in Österreich geltende „Gesetz zum Schutz vor

Gewalt in der Familie“ (BGBl. Österreich 1996, Ges.-Nr. 759; dazu Logar in Heiliger/Hoffmann 1998, S. 90 ff.; Kolbitsch/Vana-Kowarzik STREIT 1998, 18 ff.).

Die wichtigsten geplanten Regelungen sind:

- Das spezielle Gewaltschutzgesetz des Artikel 1 schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person sowie bei Drohungen mit solchen Verletzungen (§ 1 GewSchG-E.). Diese Schutzanordnungen können dann nicht nur in diesen Fällen, sondern auch angeordnet werden, wenn ein Täter dem Opfer wiederholt nachstellt, es verfolgt und belästigt.
- Lebt die verletzte Person mit dem Gewalttäter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, bietet das Gesetz einen Anspruch des Gewaltopfers auf die zumindest zeitweise Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung, unabhängig von den sonstigen Berechtigungen an der Wohnung – hier geht der Schutz vor Gewalt allen anderen Rechten, jedenfalls in der akuten Situation, vor (§ 2 GewSchG-E.).
- Ist eine Schutzanordnung gegenüber dem beklagten Gewalttäter ergangen und handelt er dieser trotzdem zuwider, so begeht er eine Straftat, die nach dem bisherigen Vorschlag mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet wird (§ 4 GewSchG-E.).
- Das Verfahrens- und Vollstreckungsrecht wird so gestaltet, dass die Opfer schneller und einfacher als bisher zu ihrem Recht kommen: Statt der bisherigen umständlichen Regelung, dass das Opfer bei Bruch einer Anordnung erneut vor dem Zivilgericht klagen muss, kann die betroffene Frau nun bei jeder Zuwiderhandlung direkt einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der den gewalttätigen Mann dann beispielsweise aus der Wohnung oder der unmittelbaren Umgebung der Frau entfernen muss. Bei zu erwartendem Widerstand des Mannes kann der Gerichtsvollzieher Polizeibeamte sowie andere Zeugen zur Unterstützung hinzuziehen (s. § 892 a ZPO-E.). Hier sind allerdings noch organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die Gerichtsvollzieher tatsächlich sofort und jederzeit zu erreichen sind.
- § 1361 b BGB über die Ehewohnungszuweisung wird – wie seit langem gefordert – geändert: Der zu strenge Begriff der „schweren Härte“ wird durch den der „unbilligen Härte“ ersetzt; damit wird die Überlassung der Ehewohnung bei häuslicher Gewalt an das Opfer erleichtert (§ 1361 b BGB-E.). Ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, dass bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls eine unbillige Härte vorliegt. Bei häuslicher Gewalt – dafür reichen auch Drohungen mit bestimmten Handlungen aus – soll die gesamte Wohnung regelmäßig zur Alleinnutzung zugewiesen werden; eine Teilzuweisung kommt wegen der Gefährdung des Gewaltopfers nicht in Betracht.
- Das Gewaltschutzgesetz gilt bezüglich minderjähriger Kinder, wenn sie Täter sind. Sind minderjährige Kinder Opfer von häuslicher Gewalt, gelten für sie lediglich die kinschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 3 GewSchG-E.; s. zu den Ansprüchen unter III. 4.).
- Durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll für alle Fälle, in denen Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt leben, das Familiengericht zuständig sein, unabhängig davon, ob die Parteien verheiratet sind oder nicht (s. § 23 b GVG-E.).

Verbesserung der Intervention – zugunsten des Kindes

- Kinder haben das Recht auf elterliche Sorge und Kontakt. Dies beinhaltet das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte. Kinder müssen die Möglichkeit haben, aus einer Gewaltsituation herauszukommen. Dafür steht ihnen gerichtliche Unterstützung zu.
- Schon jetzt können Gerichte die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kindern ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen. Dazu dienen die Verfahren zur Anordnung von Schutzmaßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und die Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Hier sollte sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen häusliche Gewalt und die „nur“ beobachtete Gewalt auf Kinder hat; Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung, nach denen ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Kindesmutter und Gewalt gegen die Kinder besteht, müssen in die Arbeit von Einrichtungen der Jugendhilfe und der Gerichte einfließen (vgl. dazu die Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“, Berlin 1999, zu bestellen gegen DM 7,- in Briefmarken bei WiBIG, Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin).
- In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz von Frauen und den Rechten von gewalttätigen Männern und Vätern sollte der Schutz vor Gewalt Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben. Daher sollten Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Vätern auf Sorge- und Umgangsrecht daraufhin geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche und seelische Integrität der Mütter und Kinder gefährden. Bereits eine zeitweilige Aussetzung des Umgangsrechts kann bei akuter Gefährdung zu einer Beruhigung der Situation und zur Regenerierung von Mutter und Kind führen; bei einer positiven Veränderung der Situation und bei verantwortungsbewusstem Verhalten des Mannes gegenüber Frau und Kind können andere Regelungen getroffen werden.
- Der Gesetzgeber sollte eine Anwendung der Regelungen des geplanten Gewaltschutzgesetzes auch für minderjährige Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt vorsehen. § 1666 BGB, auf den als Schutzregelung verwiesen wird, ist nicht ausreichend; nur selten werden auf der Grundlage dieser Norm Maßnahmen gegen den Gefahrverursacher getroffen, häufiger wird das Kind aus der Familie herausgenommen. Misshandelt jedoch nur ein Elternteil, sollte das Kind einen eigenen Anspruch nach dem GewSchG gegen diesen Elternteil geltend machen können, der dem Gewaltopfer einen Verbleib in seiner gewohnten Umgebung möglich macht und der für den Gewalttäter negative Konsequenzen bringt.

VI. Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Polizei

Staatliche Intervention gegen häusliche Gewalt ist Aufgabe der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Das Handeln der Polizei ist besonders wichtig, weil es im Notfall Betroffene schützen kann und weil der Täter von der Polizei oft erstmals ernsthaft mit dem Unrecht seines Tuns konfrontiert wird. Die Staatsanwaltschaft (unten V.) und die Strafgerichte (unten VI.) sind für die Strafverfolgung der Täter zuständig, ohne dass sie die Bedürfnisse der Opfer aus den Augen verlieren dürfen. Zivilgerichte müssen über die Schutzanträge der Geschädigten (oben III.) entscheiden (unten VII.).

In diesem Abschnitt werden Aufgaben, Befugnisse und Interventionsmöglichkeiten der Polizei auf der Grundlage geltenden Rechts dargestellt. Da sich die Regelungen zu Maßnahmen gegen häusliche Gewalt in allen Bundesländern gleichen, werden sie nicht aufgelistet, sondern es werden sachgerechte Auslegungen zu diesen Regeln vorgestellt. Im Einzelfall kann der Wortlaut des Polizeirechts dem Polizei- und Ordnungsrecht, Recht der Gefahrenabwehr oder Polizeiaufgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes entnommen werden (vgl. dazu die Hinweise im Anhang) Vor Ort ist es für alle Akteure gegen häusliche Gewalt sinnvoll, sich über die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen – insbesondere zum Platzverweis und zum Gewahrsam – in Situationen häuslicher Gewalt Klarheit zu verschaffen; was in der Praxis aus juristischer Sicht möglich ist, zeigen die nachfolgenden Ausführungen.

Im Rahmen der Arbeit der Interventionsprojekte und in der Fortbildung bei den verschiedenen Direktionen hat sich auch gezeigt, dass dieses Recht noch verbessert werden kann. Einige Länder arbeiten daran bereits; auf die Verbesserungsmöglichkeiten wird daher auch verwiesen.

1. Aufgaben der Polizei

Die Polizei hat die Aufgaben,

- Störungen der öffentlichen Sicherheit und damit auch Gewalt vorbeugend zu verhindern (Prävention nach dem Polizei- und Ordnungsrecht) und
- Gewalttäter zu verfolgen. Sie unterstützt die Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung von Straftaten (Repression nach dem Polizei- und Ordnungsrecht und nach § 163 StPO).

Wenn Beamtinnen und Beamte von Vorfällen häuslicher Gewalt erfahren, sind sie verpflichtet, einzuschreiten. Immer liegt dann eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor, meist auch ein Anfangsverdacht dafür, dass Straftaten begangen werden. Regelmäßig finden sich für konkrete Maßnahmen jedenfalls Rechtsgrundlagen aus dem Ordnungsrecht und dem Strafprozessrecht. Was die Polizei gegen häusliche Gewalt tun muss und was sie im Rahmen ihrer Befugnisse tun kann, wird deshalb mit Blick auf das konkrete Vorgehen geschildert. Sachgerechte Handlungsanweisungen finden sich in „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt – Leitlinien“, die im Materialienband der WiBIG enthalten und bei der Broschürenstelle des BMFSFJ zu beziehen sind.

Vorab muss allerdings auf ein schwerwiegendes Problem hingewiesen werden.

Verbesserung der Intervention – Schutz von Migrantinnen

Schutz vor Gewalt erfordert

- für Migrantinnen kultur- und religionsspezifische Beratungsangebote;
- für Behörden und Gerichte das Fachwissen über besondere Gefahren und Schutzbedürfnisse.

Die Polizei könnte

- den Betroffenen bei Einsätzen Informationen über Unterstützungsangebote z. B. auf Faltblättern in türkischer, französischer u.a. Sprache geben;

- █ von der Pflicht entbunden werden, in Fällen häuslicher Gewalt eine Meldung an die Ausländerbehörde zu machen, um die Frau und eventuell vorhandene Kinder nicht zu gefährden.
- █ Bei verheirateten Betroffenen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht gegenüber der Ausländerbehörde bezeugen, dass die Frau Gewalt durch ihren Ehemann erlitten hat, damit die Betroffene aufgrund der Härtefallregelung in § 19 AuslG bei Trennung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält.

Behörden und Gerichte könnten

- █ den Betroffenen bei Einsätzen Informationen über Unterstützungsangebote z. B. auf Faltblättern in türkischer, französischer u. a. Sprache geben;
- █ von der Pflicht entbunden werden, in Fällen häuslicher Gewalt eine Meldung an die Ausländerbehörde zu machen, um die Frau und eventuell vorhandene Kinder nicht zu gefährden.
- █ Bei verheirateten Betroffenen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht gegenüber der Ausländerbehörde bezeugen, dass die Frau Gewalt durch ihren Ehemann erlitten hat, damit die Betroffene aufgrund der Härtefallregelung in § 19 AuslG bei Trennung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält.

Der Gesetzgeber könnte

- █ das Aufenthaltsrecht von Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt oder auch Opfer von Menschenhandel werden, weiter stärken. Ein erster Schritt ist mit der Änderung des § 19 AuslG erfolgt (BT-Drs. 14/2368 und 14/2902; kritisch Oberlies, STREIT 2000, S. 24, 32. Zu den Handlungsmöglichkeiten der Ausländerbehörden siehe unten IX. 4.).

Die Situation von Migrantinnen und Migranten

Trifft die Polizei auf eine Situation häuslicher Gewalt, an der Migrantinnen oder Migranten beteiligt sind, so wird damit auch bekannt, welchen aufenthaltsrechtlichen Status diese haben. Ist der Status unzulänglich oder ungesichert, können nicht nur Täter, sondern auch deren Opfer von Ausweisung oder Abschiebung bedroht sein. Doppelt problematisch wird es, wenn Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt Gefahr laufen, durch eine Trennung vom Misshandler oder dessen Ausweisung ihr von diesem abhängiges Aufenthaltsrecht zu verlieren. Allerdings sieht der neugefasste § 19 AuslG hierfür eine Härtefallregelung vor, wonach die nachgezogene Ehefrau auch sofort ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten kann, wenn sie sich wegen erlittener Gewalt von ihrem Ehemann trennt. Frauen und Kinder bleiben dann schutzlos, wenn sie aus Angst vor Abschiebung keine Hilfe gegen Gewalt in Anspruch nehmen. Die Art und Weise des Eingreifens kann hier schon Vieles verbessern; weitergehende Verbesserungen würden Rechtsänderungen bewirken. Im Umgang mit Tätern ist entscheidend, Hinweise auf Kultur oder Religion nicht als Entschuldigung für Gewalt zu akzeptieren, sondern als Entlastungsstrategie zu entlarven.

2. Die Polizei muss Straftaten ermitteln

Täter häuslicher Gewalt verwirklichen regelmäßig Straftatbestände. Wird die Polizei zur Hilfe gerufen („Notruf“), hat sie aufgrund des „Legalitätsprinzips“ die Pflicht, diese Taten zu ermitteln. Erfahrungen und Studien belegen es: Je schneller und entschiede-

ner sie interveniert, desto mehr beeindruckt dies – im Erstkontakt mit Institutionen – die Täter, und desto eher schützt die Polizei vor Gewalt.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Notruf und Einsatzauftrag

- Dienstanweisungen können klarstellen, dass es sich bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt nicht um „Familienstreitigkeiten“ handelt, sondern um das Vorgehen gegen Misshandler,
- Checklisten für die Notrufannahme könnten sicherstellen, dass wesentliche Informationen auch im Interesse der Eigensicherung sofort erfragt werden (Verletzung? Bedrohung? Waffe? Kinder? usw.),
- Einsatzaufträge können mit „hG“ für häusliche Gewalt gekennzeichnet werden und als Eilfälle behandelt werden – das Opfer ist regelmäßig akut gefährdet.

Die Pflicht zu Ermittlungen besteht immer, wenn die Polizei von Gewalt Kenntnis erlangt. Die Polizei muss als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ Straftaten erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zur Aufklärung sofort selbst treffen. Das bedeutet auch: Polizisten und Polizistinnen können nicht gehen, weil sie einen Streit für beendet halten, sondern müssen einen Bericht fertigen, weil es sich um ein Gewaltdelikt handeln kann.

2.1 Die Anzeige

Viele Ermittlungen werden durch Notrufe, andere werden durch Strafanzeigen ausgelöst. Eine Strafanzeige ist die Information über eine kriminelle Handlung. Anzeigen können z. B. telefonisch von Betroffenen oder Dritten und auch anonym erstattet werden. Die Polizei muss eine Strafanzeige entgegennehmen, beurkunden (§ 158 Abs. 1 StPO) und bearbeiten. Das gilt immer – also auch, wenn die Anzeige zunächst wirr und unklar erscheint, denn das kann eine Folge von Gewalt oder Drohungen sein. Alle Vorfälle, Beobachtungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fall sind von der Polizei schriftlich festzuhalten.

Verbesserung der Polizeilichen Intervention – Anzeigenaufnahme

- Eine Dienstanweisung könnte klarstellen, dass Anzeigen wegen häuslicher Gewalt in einer bestimmten Form zu beurkunden sind. Dafür könnten in Zusammenarbeit mit Betroffenen und Expertinnen Checklisten erstellt werden.
- Es könnten – wie in Baden-Württemberg oder auch in den USA – Meldebögen eingesetzt werden, in denen typische Aspekte erfragt werden. Eine Pflicht zur Begründung, falls bei einem Einsatz wegen des Verdachts häuslicher Gewalt kein Gewahr-sam verfügt wird, würde die ernsthafte Prüfung dieser Möglichkeit begünstigen.

2.2 Die Pflicht zur Ermittlung von Straftaten

Erfährt die Polizei von häuslicher Gewalt, müssen in jedem Fall Ermittlungen folgen. Die Ermittlungspflicht besteht unabhängig davon, welche Taten später angeklagt werden können, denn darüber entscheidet nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft. Häufig stellt sich ein Fall später als Ansammlung vieler Delikte dar wie z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung. Die Polizei darf Ermittlungen keinesfalls ablehnen, weil sie z. B. meint, dass „nur“ leichtere Körperverletzungen vorliegen oder das Verfahren „ohnehin im Sande verläuft“. Wird nicht sachgerecht ermittelt, handeln Beamte rechtswidrig – und gefährden so Menschen, denn die Opfer sind gerade in diesen Situationen extrem bedroht.

2.3 Der Strafantrag

Die Polizei muss ermitteln, auch wenn eine Frau nicht sofort einen Strafantrag stellt. Dafür haben Verletzte drei Monate Zeit. Das Verfahren hängt davon aber auch nicht ab (zu den Antragsdelikten unten 5.). Unabhängig von einem Strafantrag besteht regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Darüber entscheidet nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft (dazu unten 5.). Die Polizei bereitet die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft vor. Damit kein wichtiges Beweismaterial verloren geht, müssen Ermittlungen daher frühzeitig aufgenommen werden (Nr. 6 Abs. 1 S. 2 RiStBV). Es spielt keine Rolle, ob die Staatsanwaltschaft ein Verfahren später einstellt, denn auch eine solche Entscheidung muss umfassend vorbereitet sein.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Ermittlungen

- Die Polizei könnte mit verbindlichen Checklisten oder ergänzten Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) konkretere Handlungsorientierungen für die Ermittlung von Taten häuslicher Gewalt erhalten; stünden diese Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfügung, würde das Handeln beider Behörden auch besser koordiniert;
- Ein entschiedeneres Vorgehen der Staatsanwaltschaft (dazu unten) würde Polizistinnen und Polizisten motivieren, in Fällen häuslicher Gewalt eindeutiger zu intervenieren und umfassender zu ermitteln (dazu auch unten Dokumentation).

3. Pflicht zur Strafverfolgung – Befugnis zur Gefahrenabwehr

Die Polizei arbeitet im Bereich der Strafverfolgung, hat aber auch die Aufgabe, präventiv, also zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren, tätig zu werden. Das heißt: Die Polizei muss immer Straftaten ermitteln, und sie kann alle notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

4. Die präventive Arbeit der Polizei

Prävention bedeutet nach den Polizeigesetzen der Länder, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Häusliche Gewalt ist regelmäßig eine Störung der öffentlichen Sicherheit, denn im Rahmen der öffentlichen Sicherheit sind individuelle Rechte und Rechtsgüter misshandelter Frauen und Kinder geschützt. Nach wissen-

schaftlichen Erkenntnissen lässt ein Einsatz in einer Wohnung oder einem Haus, wo „Streit“ herrschte und Drohungen ausgesprochen wurden, regelmäßig auf häusliche Gewalt in Misshandlungsbeziehungen schließen. Dann müssen – für die Strafverfolgung – Ermittlungen aufgenommen werden und zur – präventiven – Abwehr weiterer Gefahr Befragungen durchgeführt, die Identität der Beteiligten festgestellt und Maßnahmen angeordnet werden. Regelmäßig kommen Platzverweis und Ingewahrsamnahme des Täters in Betracht.

4.1 Andauernde Gefahr, Anscheinsgefahr und Gefahrerforschung

Für die Polizei ist entscheidend, ob eine Gefahr vorliegt, die ein Einschreiten erforderlich macht. Bei häuslicher Gewalt ist das der Fall: Wir wissen heute, dass Drohungen und Gewalt meist über Jahre anhalten und auch eskalieren. In der Regel liegt eine andauernde polizeirechtlich beachtliche Gefahr vor, da es jederzeit wieder zu Übergriffen – auch zu Tötungshandlungen – kommen kann. Die polizeiliche Intervention darf nicht in dem Glauben unterbleiben, dass die Gefahr vorüber sei, wenn in einer Wohnung anscheinend Ruhe herrscht, denn Frauen oder Kinder sind oft im Schock und immer verängstigt und bedroht. Das beeinflusst auch das Aussageverhalten (dazu unten). Eine Gefahr liegt auch vor, weil auch – und gerade – nach einem polizeilichen Einsatz vor Ort die Opfer akut gefährdet sind. Misshandler üben dann nicht selten Rache dafür, dass Hilfe von außen angefordert wurde und sie sich bloßgestellt sahen. Sollte sich wirklich einmal nachträglich herausstellen, dass niemand gefährdet war, so wäre ein Eingreifen dennoch gerechtfertigt, denn es hätte eine sogenannte „Anscheinsgefahr“ vorgelegen. Zudem kann die Polizei auch zur Gefahrerforschung tätig werden. Die Erfahrungen zeigen jedenfalls, dass Maßnahmen viel retten können, ihr Unterbleiben dagegen für die Betroffenen fatal sein kann.

4.2 Das „Ermessen“ der Polizei bei der Gefahrenabwehr

Nochmals: die Polizei muss (mit der Staatsanwaltschaft) Straftaten verfolgen; das Handeln zur Abwehr von Gefahren steht dagegen im Ermessen der Beamtinnen und Beamten. Es ist also nicht für jeden Fall zwingend vorgeschrieben („Opportunitätsprinzip“). Entscheidend ist, was für eine Gefahr vorliegt. Bei häuslicher Gewalt handelt es sich regelmäßig um schwere Gefahren für Leib und Leben. Die „eine Ohrfeige“, umgeworfene Möbel oder weinende Kinder sind nur die Spitze eines Eisbergs. Statistisch handelt es sich fast immer um Fälle, in denen schon seit Jahren misshandelt wird. Misshandlungen ändern sich dabei unter Alkoholeinfluss, hängen aber nicht davon ab. Und gerade wenn sich misshandelte Frauen trennen wollen, sind sie besonders stark gefährdet. Daher verdichtet sich hier das Ermessen zu einer Handlungspflicht. Wird bei einem Hilferuf nicht entschieden interveniert, wird die Gefahr verkannt; das aber stellt einen Ermessensfehler dar und macht polizeiliches Handeln rechtswidrig.

Die Polizei muss, wenn eine derartige Gefahr anzunehmen ist, präventiv zum Schutz der Frau handeln. Sie darf nicht untätig bleiben, weil sie häusliche Gewalt für eine „Privatsache“ oder einen „Familienstreit, der uns nichts angeht“, hält, oder meint, „die Frauen sind .. selbst dran schuld“, weil sie die Misshandler nicht verlassen. Geltendes Recht sieht das eindeutig anders.

Verbesserung der Polizeilichen Intervention – Pflicht zum Einschreiten

Die Polizei könnte Opfer häuslicher Gewalt besser schützen, wenn das Ermessen für den Regelfall gebunden wäre und die Entfernung des Misshandlers der Standard. So ist es zum Teil in den USA und auch in Österreich. Die klare Regel verringert Entscheidungsunsicherheiten und führt Tätern deutlich vor Augen, dass es sich hier nicht um eine Bagatelle handelt. Frauen fühlen sich in ihrer Angst vor dem Andauern der Übergriffe ernstgenommen.

4.3 Wer ist der „Störer“ in einer „Familienstreitigkeit“?

Im polizeilichen Sprachgebrauch wird häusliche Gewalt häufig als „Familienstreitigkeit“, „Ehekrach“ oder „Familienkonflikt“ beschrieben. Das verschleiert und verharmlost die Wirklichkeit. Das heute zunehmend übliche Kürzel „hG“ für häusliche Gewalt verhindert das tendenziell. In Wirklichkeit wird einseitig Gewalt meist gegen Frauen und auch Kinder ausgeübt. Ein „Streit“ ist ein vielleicht auch heftiger Austausch von Argumenten; Gewalt ist dagegen das Ende jeder Diskussion, ein Zwang, andere einseitig zu beherrschen.

Für Beamtinnen und Beamte vor Ort stellen sich Fälle häuslicher Gewalt nicht immer als Extreme dar. Oberflächlich sieht es oft so aus, als hätten sich Mann und Frau gestritten, als seien beide – oft betrunken – handgreiflich geworden. Auch die Täter schildern Situationen meist so, als seien „beide schuld“ oder als habe die Frau gar „angefangen“. Wer das ohne weiteres glaubt, übernimmt die Täterperspektive – der Misshandler ist dann mit seiner Strategie erfolgreich. Die Polizei muss demgegenüber objektiv entscheiden, gegen wen sie als „Störer“ im Sinne des Polizeirechts einschreiten soll.

„Störer“ ist, wer für eine Gefahr aufgrund seines Verhaltens oder seiner Macht über Sachen verantwortlich ist. Statistisch ist im Regelfall häuslicher Gewalt der Mann oder Partner verantwortlich; manchmal ist es auch der Sohn einer misshandelten Frau, der dann die Rolle des Vaters übernimmt. Die Störereigenschaft ist völlig unabhängig von individuellen Verhältnissen. Anders als im Normalfall darf, da es sich um Notwehr- oder Notstandssituationen handelt, auch gegen Angehörige des diplomatischen und konsularischen Dienstes und ausländischer Truppen vorgegangen werden (§§ 18–20 GVG). Alkohol, Verwirrung, Reue oder die – für Misshandler typische – Behauptung, er habe seine Frau in Notwehr geschlagen oder sie habe ihn provoziert, ändert an seiner Eigenschaft als Störer nichts. Unerheblich ist auch, ob das Opfer schweigt oder sogar meint, man solle ihrem Mann nichts tun, denn sie hat regelmäßig und begründet Angst und ist oft von ihm abhängig. Auch Handlungs- und Deliktsfähigkeit, Verschulden oder Irrtum über Tatumstände spielen für die polizeirechtliche Verantwortung keine Rolle.

4.4 Die Auswahl der polizeilichen Maßnahmen

Liegt also beim Einsatz gegen häusliche Gewalt – wie meist – eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit vor, so muss die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Maßnahmen sie trifft. Unerheblich sind dabei Aspekte wie Fürsorge („die Familie nicht auseinanderreißen“) oder Abschreckung („ein Exempel statuieren“). Entscheidend ist allein, wie bestenfalls Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen sind. Das bedeutet, dass die Opfer der Gewalt wirksam vor dem Täter geschützt werden müssen und dieser für sein Tun zur Verantwortung gezogen werden muss.

5. Konkret: Das Verhalten der Polizei vor Ort

Konkret kann oder muss die Polizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt – wieder strafverfolgend oder präventiv – mehrere Maßnahmen ergreifen.

5.1 Protokollierung – der Bericht

Alle Maßnahmen, die die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung trifft, sind vollständig zu dokumentieren und in die Ermittlungsakte aufzunehmen, die Grundlage für alle nachfolgenden Entscheidungen ist. Das ist äußerst wichtig.

Die polizeilichen Erkenntnisse benötigen

- die Staatsanwaltschaft für die Entscheidung über eine Anklageerhebung (dazu unten);
- das Strafgericht für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und zur Aufklärung des Sachverhalts in der Hauptverhandlung (dazu unten);
- die Anwaltschaft bei einer Nebenklagevertretung für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Opfers im Strafverfahren (dazu unten);
- die Zivil- und Familiengerichte, die bei Unterlassungs-, Schadensersatz-, Schmerzensgeldklagen oder Verfahren um die Zuweisung der Ehewohnung (dazu oben im Abschnitt III. und unten VII.) häufig auf die polizeilichen Ermittlungsakten zurückgreifen.

5.2 Das Betreten von Privaträumen

Die Polizei muss Zutritt zum Ort häuslicher Gewalt erhalten. Bleibt sie außerhalb der Wohnung und fragt lediglich nach, ob „alles in Ordnung“ sei, erhöht sich die Gefahr weiterer Gewalt. Ob die Berechtigten wollen oder nicht – die Polizei kann Privatwohnungen in diesen Fällen betreten. Entweder willigen Berechtigte ein. Oder das Polizeirecht ermöglicht aufgrund der regelmäßig wahrscheinlichen Gefahr für Leib und Leben das Betreten auch ohne richterliche Anordnung. Die Wohnung kann gegen den Willen des Misshandlers insbesondere auch betreten werden, wenn er in Gewahrsam genommen werden darf – das regeln einige Länder sogar ausdrücklich, ferner zur Abwehr von „Belästigungen“ der Nachbarschaft. Außerdem kann die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung Privaträume zur Spurensicherung durchsuchen (§ 102 StPO), wenn zu vermuten ist, dass so Beweismittel gefunden werden. Auch das ist bei häuslicher Gewalt die Regel, da beschädigte Möbel oder Sachen ebenso wie Waffen Aufschluss über das Geschehen geben können. Die Durchsuchung muss normalerweise ein Richter anordnen; wenn Gefahr im Verzug vorliegt, können Staatsanwaltschaft oder die Polizei als deren verlängerter Arm aber auch allein entscheiden.

5.3 Die Beweissicherung

Ist die Polizei im Haus oder in der Wohnung, muss sie für die Strafverfolgung Beweise sichern. Sehr wichtig ist es, alles zu dokumentieren, was Verdächtige sagen, bevor sie befragt werden. Diese sog. „Spontanäußerungen“ können später wesentliche Stützen des Verfahrens sein. Die Polizei muss bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erste beweissichernde Maßnahmen treffen. Sie muss Spuren am Tatort aufnehmen, Fotos machen, Gegenstände oder Waffen sichern, Verletzungen aufnehmen und eventuell auch körperliche Untersuchungen anordnen. Wichtig ist es, den Tatort, den Zustand und auch verdeckte Verletzungen des Opfers, eventuelle Sachbeschädigungen und das Verhalten des Verdächtigen genau zu dokumentieren; auch müssen mögliche Tatwaffen festgestellt und gesichert werden. Sinnvoll ist es auch, ärztliche Hilfe anzubieten

und nach einer Schweigepflichtsentbindung sowie nach Aufzeichnungen oder anderen Dokumenten (z. B. Krankenberichten über frühere Misshandlungen) zu fragen.

5.4 Die Befragung/Vernehmung

Die Polizei muss nach dem Polizeirecht auch die Opfer und die Tatverdächtigen sowie eventuelle Zeugen oder Zeuginnen befragen. Dazu gibt es detaillierte Vorschriften. Die Befragung ist für die effektive Intervention auch von entscheidender Bedeutung – und zwar im Umgang mit dem Opfer ebenso wie im Umgang mit dem Täter.

Verbesserung der Polizeilichen Intervention – Angebote an das Opfer

Die Polizei könnte – in einem kooperativen Verbund – Möglichkeiten sofortiger sozialer oder auch psychologischer Beratung für die Opfer vermitteln. Dies ist mit einer Hotline Teil der Berliner Arbeit gegen häusliche Gewalt.

5.5 Der Umgang mit dem Opfer

Eine vermutlich misshandelte Frau sollte von einer (nach Möglichkeit geschulten) Beamtin zum Geschehen befragt werden. Nach dem Polizeirecht ist das die Befragung, für die Strafverfolgung eine Vernehmung nach §§ 243, 136 StPO. Niemand darf eine Geschädigte zum Reden zwingen, denn sie muss nicht mehr angeben als ihre Personalia. Insbesondere die Ehefrau oder Verlobte des Beschuldigten haben ein Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht, das entweder ausdrücklich geregelt oder als allgemeiner Verfassungsgrundsatz anerkannt ist. Danach muss niemand sich selbst oder Verwandte belasten. Auf dieses Recht, nichts zu sagen, muss auch – möglichst nicht formelhaft – hingewiesen werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Frauen gegenüber Beamten oder Beamtinnen nichts über ihre Misshandlungserfahrungen sagen wollen. Regelmäßig haben sie Angst, sind vom Partner meist offen bedroht worden, wissen allerdings auch nicht, was daraus folgt, wenn sie reden oder schweigen. Die Erfahrung im In- und Ausland zeigt aber, dass die Bereitschaft, Angaben zu machen, erheblich höher ist, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Verlauf und Ergebnis einer Befragung sind schriftlich festzuhalten. Der Niederschrift kann später auch eine gewisse Beweiskraft zukommen. Auch ambivalente Aussagen, Beschwichtigungen u.ä. sind aufzunehmen, denn sie sind eine typische Folge der Misshandlungssituation.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Befragung des Opfers

Bei der Befragung oder Vernehmung des Opfers sollte beachtet werden:

- ▮ Sie befragen das Opfer außer Hör- und Sichtweite des Täters, auf der Dienststelle nutzen Sie das Vernehmungszimmer;
- ▮ Sie stellen sich selbst vor, erklären Sinn und Zweck der Fragen, signalisieren Verständnis;
- ▮ Sie anerkennen die Gefährlichkeit der Situation und stellen explizit Schutz und

Sicherheit der Opfer in den Vordergrund; Sie fragen danach, was das Opfer zu seinem Schutz benötigt;

- Sie anerkennen kulturelle Barrieren und lassen eventuell (nicht durch Kinder!) Dolmetschen; Sie sorgen für Hilfestellungen bei Behinderungen (nicht durch Angehörige!);
- bei Zeugnisverweigerung weisen Sie auf Gefährdung und eventuell auf die Widerrufbarkeit während der Aussage hin;
- Sie fragen nach Gefährdungen, auch nach zurückliegenden Angriffen und Drohungen;
- Sie sind über häusliche Gewalt und ihre Folgen informiert und schätzen Verhalten und Angaben des Opfers angemessen ein; Sie vermeiden Schuldzuweisungen und Unterstellungen;
- Sie wissen, dass Opfer aus Erfahrung meinen, Sie würden ihnen nicht glauben und Angst haben, aber Sie nehmen fehlende Kooperation nicht persönlich;
- Sie wissen, dass Meldungen an Jugendamt und Familienfürsorge und auch Maßnahmen gegen den Täter von Opfern als Gefahr empfunden werden;
- Sie informieren das Opfer, was es tun kann und nicht muss: später oder nicht auszusagen, zur polizeilichen Vernehmung nicht zu kommen, Anzeige zu erstatten, Kontaktadresse anzugeben, auf eigene Sicherheit zu achten;
- Sie geben – soweit diese vorhanden sind – Informationsblätter weiter.

5.6 Die körperliche Untersuchung des Opfers

Neben der Befragung kann eine körperliche Untersuchung der betroffenen Frau zur Dokumentation möglicher Verletzungen sinnvoll erscheinen. Auch dazu kann die Frau nicht gezwungen werden, da ihr ein Untersuchungsverweigerungsrecht zusteht (§ 81 c III, V StPO). Sinnvoll ist es aber, eine ärztliche Untersuchung anzuraten und auf die Wichtigkeit eines Attestes für die Durchsetzung eigener Rechte hinzuweisen. Eine Frau kann dann auch sofort Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, um weitere Beweise für Misshandlungen zu ermöglichen.

5.7 Befragung der Kinder als Zeugen oder Zeuginnen

Die Polizei kann auch Kinder zur Tat befragen. Dabei ist natürlich besondere Vorsicht geboten, um diese nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten. Auch Kindern stehen Aussageverweigerungsrechte zu, auf die sie hinzuweisen sind.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Umgang mit Kindern

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen, ob sie selbst misshandelt werden oder nicht. Ihre Interessen können besser gewahrt werden, wenn

- die Polizei Kinderschutzeinrichtungen einschalten würde;
- der Polizei bindende Richtlinien vorlägen, Kinder nicht in der Obhut des Gewalttäters zu belassen.

5.8 Die Befragung des Mannes und erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Polizei wird den potenziellen Misshandler – im Regelfall geht die Gewalt von einem Mann aus – ebenfalls zum Geschehen befragen; zur strafrechtlichen Ermittlung muss sie das. Auch diese Befragung sollte nicht in Gegenwart der Frau und der Kinder erfolgen. Bei der Befragung müssen die häufigen Versuche von Männern, Beamte für sich zu gewinnen, entschieden zurückgewiesen werden. Die Polizei hat keine therapeutische Rolle, sondern die Aufgabe, Gewalt zu beenden und vor weiterer Gewalt zu schützen. Das zwingt sie zu eindeutigen Reaktionen.

Der mutmaßliche Täter muss außer zu seinen Personalien nach Polizeirecht und Strafprozessrecht (§§ 52 ff., 163 a Abs. 4, 5, 136 Abs. 1 S. 2 StPO) ebenfalls keine weiteren Angaben machen; auch er ist selbstverständlich über seine Rechte zu belehren, und auch diese Befragung ist schriftlich festzuhalten.

Manchmal kann eine polizeirechtlich zulässige Identitätsfeststellung – notfalls nach Mitnahme zur Dienststelle – erforderlich sein. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wird häusliche Gewalt regelmäßig über einen langen Zeitraum hinweg verübt und eskaliert, wenn eine Frau versucht, Dritte einzuschalten oder zu gehen; insofern besteht meist Wiederholungsgefahr. Dann kann es sinnvoll sein, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen, also insbesondere Fotos zu machen, und diese Unterlagen aufzuheben. Das ermöglicht es, wiederholte Einsätze zu erfassen und hat auf Täter, die so „bekannt werden“, abschreckende Wirkung.

Zudem kann in Fällen häuslicher Gewalt, in denen oft Alkohol eine Rolle spielt, die Entnahme einer Blutprobe oder eine körperliche Untersuchung des Tatverdächtigen angeordnet werden (§ 81 a StPO). Trunkenheit entschuldigt nicht. Studien zeigen zudem, dass Alkohol nicht Ursache, sondern Verstärker häuslicher Gewalt ist, weshalb Betrunkene für die Opfer auch gefährlich bleiben.

5.9 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen

Nicht nur zur Beweissicherung, sondern auch zur Verhinderung weiterer Gewalt kann es erforderlich sein, Gegenstände zu sichern. Das ist nach den Regelungen des Polizeirechts und nach dem Strafprozessrecht (§§ 94 ff., 111b ff. StPO) möglich, um Gefahren für eine Frau und Kinder abzuwehren, wenn ein Misshandler festgehalten oder mitgenommen werden soll und wenn ein Gegenstand als Waffe dienen kann. Nach solchen Gegenständen oder bei Trunkenheit kann ein Mann auch durchsucht werden (Polizeirecht, § 102 StPO).

Verbesserung der Polizeilichen Intervention – Umgang mit Tätern

Beamtinnen und Beamte können – oft als erstmalig den Täter mit seinem Verhalten konfrontierende Dritte – wirksam und zum Schutz der Opfer auf Misshandler einwirken, wenn folgende Punkte beachtet werden, die im Rahmen von Fortbildungen auch praxisnah trainiert werden können:

- I** Achten Sie auf die Eigensicherung, denn häusliche Gewalt besteht nicht aus Bagatel- len. Prüfen Sie, ob Täter Waffen besitzen oder Kampfsport machen, was ihre Gefähr- lichkeit für Sie und die Opfer erhöht.

- Berücksichtigen Sie, ob vor Ort schon früher Einsätze erforderlich waren, was auf das Gefährdungspotenzial von Tätern schließen lässt.
- Entwickeln bzw. nutzen Sie klare Handlungsanweisungen für die Befragungen von Störern oder Verdächtigen in Misshandlungssituationen.
- Betonen Sie die Schwere der Tat und die möglichen Folgen. Sie haben es regelmäßig mit geübten Manipulierern zu tun, die über Jahre gewohnt sind, dass sie „ungescho- ren davonkommen“. Seien Sie sich über die Gefahr der Verharmlosungen oder gar Solidarisierungen und die Täterstrategien im Klaren. Unterschätzen Sie nicht die Gefährlichkeit eines bewusst „harmlos“ oder „normal“ aussehenden Täters.
- Geben Sie (in Absprache mit entsprechenden Initiativen und Unterstützungseinrich- tungen für die Opfer) Hinweise auf Beratungsangebote für gewaltbereite und gewalt- tätige Männer.
- Notieren Sie in Ihrem Bericht insbesondere auch Drohungen (Worte und Gesten) gegenüber dem Opfer und spontane Äußerungen.

6. Entfernung des Täters aus der Wohnung

Effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt lässt sich meist nur erreichen, wenn der Täter zumindest vorübergehend aus der Wohnung oder dem Haus entfernt wird. Erst dann haben betroffene Frauen wirklich die Möglichkeit, über weiteren Schutz selbst zu ent- scheiden, also über zivilrechtliche Schritte, den Auszug aus der Wohnung oder auch einen Strafantrag zu stellen. Erfahrungen im Ausland und deutsche Modellversuche zeigen auch, dass dies die wirksamste Maßnahme zur Verhinderung weiterer Gewaltta- ten ist.

6.1 Der Platzverweis

Zur Abwehr der Gefahr für Frau und Kinder ermöglicht es das Polizeirecht aller Bun- desländer ausdrücklich, einen sogenannten Platzverweis (oder „Platzverweisung“) aus- zusprechen. Die Polizeigesetze der Länder regeln dies als sogenannte „Standardmaß- nahme“; Details sind daher in den entsprechenden Abschnitten der Polizeigesetze zu finden. Daneben stützt die Polizei sich manchmal auch auf die allgemeine Ermächti- gung der Generalklausel, um Gefahren abzuwehren.

Grundsätzlich ist der Platzverweis die vorübergehende Entfernung eines Menschen von einem Ort, was auch das vorübergehende Verbot der Rückkehr beinhaltet. Zulässig ist ein Platzverweis als eilige Maßnahme zur Bekämpfung einer akuten Gefahr. Eine erhebliche Gefahr besteht dabei auch, wenn eine Situation oberflächlich „ruhig“ wirkt. Sie besteht regelmäßig zuhause und in der näheren Umgebung sowie am Arbeitsplatz der Frau. Und die Gefahr besteht so lange, wie keine eindeutigen Zeichen für eine Abkehr von Gewalt vorhanden sind; als sinnvoll hat sich eine Dauer von mindestens 24 Stunden, besser 7 Tagen erwiesen, da nur dann ein Gefühl zumindest vorläufigen Schutzes vermittelt und auf den Täter ernsthaft reagiert wird. Gerichte haben bereits anerkannt, dass sich solche Maßnahmen auf die polizeirechtliche Generalklausel stüt- zen lassen.

Ein Platzverweis muss auch ein angemessenes Mittel zur Reaktion auf die Gefahr dar- stellen. Angesichts der Schwere der Gefahren häuslicher Gewalt ist der Platzverweis eine verhältnismäßige, sogar sehr milde Reaktion auf Gewalt. Er kann erforderlich sein, um eine Frau überhaupt allein befragen zu können und um ihr die Chance zu geben, zu telefonieren, um Unterstützung zu erhalten, oder um selbst die Wohnung verlassen

zu können. Er ist erforderlich, um vor eskalierender Gewalt zu schützen, die immer droht, wenn ein Einsatz ohne derartige Maßnahmen beendet wird.

Wird ein Platzverweis ausgesprochen, sollte die Polizei darauf achten, dass die Frau im Besitz von Geld oder Wertgegenständen und auch eines gemeinsamen Fahrzeuges bleibt (Schlüssel sichern!), da sie sonst nicht zum Selbstschutz handeln kann. Es muss auch verhindert werden, dass ein Mann vor der Tür oder „um die Ecke“ stehen bleibt und der Frau oder den Kindern auflauert. Kann der Platzverweis sonst nicht durchgesetzt werden, darf die Polizei einen Misshandler auf der Grundlage des Polizeirechts auch in Gewahrsam nehmen (dazu sogleich).

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Platzverweis

- Schutz für die Opfer bedeutet, die Gefahr weiterer Misshandlung zu beenden und eigene Entscheidungen zu ermöglichen. Es ist regelmäßig erforderlich und angemessen, einen potenziellen Misshandler aus Haus oder Wohnung zu entfernen.
- Wie in Baden-Württemberg kann die Lage der Opfer durch ein „Notruf-Handy“ verbessert werden, das von der Polizei zur Verfügung gestellt wird
- Ein Platzverweis als „vorübergehende“ Maßnahme sollte so lange dauern, bis deutlich wird, dass Gewalt in Zukunft unterbleibt – mindestens ein, besser mehrere Tage.
- Die Polizei kann mit Zustimmung einer Frau deren Daten an eine Unterstützungseinrichtung geben, die Betroffene über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert.
- Im Polizeirecht könnte der Platzverweis bei häuslicher Gewalt ausdrücklich geregelt werden. In Österreich macht die Polizei damit sehr gute Erfahrungen. In Mecklenburg-Vorpommern liegt dazu ein Gesetzentwurf vor (§ 52 Abs. 2 SOG M-V v. 6.2.2001); in Baden-Württemberg werden Modellversuche durchgeführt. Sinnvoll erscheint eine Regeldauer von mindestens einer Woche, eine räumliche Erstreckung des Platzverweises auf Wohnung, Arbeitsplatz der Frau, Hort oder Schule der Kinder sowie auf andere Formen direkter Kontaktaufnahme („Telefonterror“), eine Überprüfung der Situation vor Aufhebung der Maßnahme, eine Verlängerungsmöglichkeit bei Fortdauer der Gefahr und die Abstimmung mit Unterstützungseinrichtungen, Jugendämtern, Staatsanwaltschaft sowie Männerheimen oder Unterkünften, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

6.2 Der Gewahrsam – die Ingewahrsamnahme

Die Polizei kann einen Misshandler nicht nur kurz „hinauswerfen“, sondern auch für etwas längere Zeit, aber zur Gefahrenabwehr ohne richterliche Entscheidung nicht länger als bis zum Ende des nächsten Tages aus der Wohnung entfernen und ihn auf die Dienststelle mitnehmen. Dort wird der Täter dann in Gewahrsam gehalten.

Die Möglichkeit, einen Misshandler in Gewahrsam zu nehmen, ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG und den detaillierten Regelungen im Polizeirecht der Länder. Es handelt sich um eine im entsprechenden Abschnitt der Polizei- und Ordnungsgesetze geregelte Standardmaßnahme. Unterschiede zwischen den Bundesländern ergeben sich bei der Dauer des Gewahrsams, denn in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt kann ein Gewahrsam länger dauern als 24 Stunden, insofern häusliche Gewalt eine Tat mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit ist.

Der Präventivgewahrsam ist die kurzfristige Freiheitsentziehung zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden, erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit; als Unterbindungsgewahrsam dient er der Verhinderung der Fortsetzung erheblicher Taten. Er ist insbesondere zulässig, um die Begehung oder Fortsetzung von Straftaten zu verhindern, die bei häuslicher Gewalt regelmäßig zu befürchten sind. Dem steht der oberflächliche Eindruck, alles sei „ruhig“, nicht entgegen, da gerade dies regelmäßig ein Teil der Strategie von Tätern ist, die Situation zu bagatellisieren. Auch darf das Schweigen oder gar Beschwichtigen einer betroffenen Frau nicht vorschnell als Entwarnung gedeutet werden, denn sie befindet sich zum einen in großer Gefahr und ist zum anderen oft im durch die Misshandlung verursachten Schock. Ausweislich der wissenschaftlichen Erkenntnisse über häusliche Gewalt liegt vielmehr meist der Fall der unmittelbar bevorstehenden schweren Straftat vor. Der Gewahrsam kann ferner auch dazu dienen, eine Platzverweisung durchzusetzen, was die Polizeigesetze teils ausdrücklich regeln. Er ist auch zulässig, um private Rechte zu schützen, was sich in einigen Ländern ebenfalls direkt aus dem Polizeirecht ergibt. Zudem spricht – wie beispielsweise in Thüringen ausdrücklich geregelt – für den Gewahrsam, wenn ein Misshandler bereits aus der Vergangenheit als solcher bekannt ist. Der Gewahrsam ist regelmäßig eine verhältnismäßige Reaktion auf häusliche Gewalt, denn nur die Entfernung des Täters bietet wirklich Schutz und nur die eindeutige polizeiliche Reaktion auf sein Tun kann zur Gefahrenabwehr beitragen. Ohne den Gewahrsam kann oft nicht verhindert werden, dass eine Frau weiter oder meist sogar stärker bedroht und Opfer von Gewalt wird.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Ingewahrsamnahme

- Schutz vor häuslicher Gewalt erfordert regelmäßig, Misshandler aus der Wohnung zu entfernen und oft, sie in Gewahrsam zu nehmen. Dies konfrontiert sie deutlich mit dem Unrecht ihres Tuns und stellt oft eine sehr effektive Maßnahme zum Schutz von Frauen und Kindern dar.
- Konkrete Handlungsanweisungen können Beamtinnen und Beamten die Entscheidung über einen Gewahrsam erleichtern. Zu berücksichtigen ist dann, dass gerade anlässlich eines polizeilichen Einsatzes wegen häuslicher Gewalt schwerste Gefahren drohen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

6.3 Vorläufige Festnahme

Die Polizei kann einen Misshandler auch zur Strafverfolgung aus der Wohnung entfernen. Beamtinnen und Beamte sind nach § 127 Abs. 2 StPO zu einer Festnahme befugt, wenn Gefahr im Verzug besteht und die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, was auch für die Antrags- und Privatklagedelikte gilt.

Gefahr im Verzug besteht regelmäßig, wenn die Festnahme gefährdet ist. Sie besteht auch, wenn der Untersuchungszweck gefährdet wäre, würde die Polizei auf einen Haftbefehl warten müssen. Das ist bei häuslicher Gewalt der Fall, da das Opfer vom Täter oft massiv unter großen Druck gesetzt wird, nicht oder nicht wahrheitsgemäß auszusagen. Auch liegen oft die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vor, insofern dringender Tatverdacht besteht und ein Haftgrund vorliegt (zu den Haftgründen und insbesondere der Verdunkelungsgefahr siehe unten).

7. Verlassen der Wohnung durch die Frau

Will die Frau die Wohnung verlassen, um sich vor weiteren Misshandlungen zu schützen, so gehört es zu den polizeilichen Aufgaben, sie dabei zu unterstützen, denn auch das dient der Gewaltprävention. So sollte ihr ermöglicht werden, ungestört zu telefonieren und zu packen; auf Wunsch ist sie zu Dritten oder in Unterstützungseinrichtungen zu bringen. Wichtig ist, dass der Misshandler nicht erfährt, wo sich die Frau und eventuell auch die Kinder befinden. Es sollte im Bericht eine neutrale Zustelladresse aufgenommen werden, da sonst die Adresse bekannt und die Lage der Frau erneut bedrohlich wird.

8. Schutz von Kindern

Kinder, die von häuslicher Gewalt mittelbar als Zeuginnen und Zeugen oder unmittelbar von Misshandlungen betroffen sind, müssen geschützt werden. Die Situation der Kinder muss beim polizeilichen Einsatz besonders berücksichtigt werden. Das gilt für die Befragung (dazu oben) und für eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Kinderschutzeinrichtungen. Auch hier kann die Kooperation aller gesellschaftlichen Kräfte die Intervention effektivieren.

V. Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Staatsanwaltschaft

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft – damit ist hier auch die Amtsanwaltschaft gemeint – ist für die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt von entscheidender Bedeutung: Die Staatsanwaltschaft hat als Strafverfolgungsbehörde das Ermittlungsverfahren zu leiten und sie entscheidet über die Erhebung einer Anklage vor Gericht. Von ihr hängt es ab, wie „deutlich“ Misshandlung geahndet wird.

1. Strafverfolgung auch bei Gewalt im „Privaten“

Im Strafverfahren gilt grundsätzlich für alle Straftaten das „Legalitätsprinzip“. Danach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sie darf dabei insbesondere keine Unterschiede zwischen Taten machen, die in der Öffentlichkeit verübt werden, und Taten, die im häuslichen Bereich geschehen; Gewalt ist nie Privatangelegenheit. Folglich muss bei jedem Verdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden (§ 160 Abs. 1 StPO; zur polizeilichen Ermittlungspflicht oben). Erweist sich ein Tatverdacht dann als hinreichend, muss die Staatsanwaltschaft auch Anklage erheben; stellt sich (für Fälle häuslicher Gewalt, die aus Angst und Scham eher verschwiegen werden) ausnahmsweise heraus, dass nichts Strafbares geschehen ist, wird das Verfahren – eventuell aber unter Auflagen – eingestellt. Besonderheiten ergeben sich bei den sogenannten Privatklage- und Antragsdelikten.

2. Die Privatklage- und Antragsdelikte

Häusliche Gewalt kennt viele Formen, von denen einige Straftatbestände verwirklichen, die als Privatklagedelikte und als relative oder absolute Antragsdelikte ausgestaltet sind. In diesen Fällen müssen im Vergleich zu anderen Delikten zusätzliche Verfah-

rensvoraussetzungen erfüllt sein und die Staatsanwaltschaft muss weitere Ermessensentscheidungen über die Erhebung der Anklage treffen.

2.1 Die Privatklagedelikte

Zu den Privatklagedelikten (§§ 347 ff. StPO) gehören der Hausfriedensbruch, verschiedene Beleidigungsdelikte, die einfache Körperverletzung, die Bedrohung und die Sachbeschädigung. Liegen in einem Fall häuslicher Gewalt nur diese vor – also zum Beispiel nicht wie häufig auch noch Sexualdelikte –, so wird nur Anklage erhoben, wenn dies „im öffentlichen Interesse liegt“. Ob das der Fall ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Bei der Entscheidung über die Anklageerhebung bei Privatklagedelikten muss die Staatsanwaltschaft bestimmte Richtlinien, die „RiStBV“ beachten. Sie enthalten Verhaltenshilfen bei der Anwendung der Strafprozessordnung durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung häuslicher Gewalt vor:

- Nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV liegt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig vor, wenn der „Rechtsfrieden über den Lebenskreis der verletzten Person hinaus gestört“ ist oder wenn der verletzten Person wegen ihrer „persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben“, und wenn die Strafverfolgung zudem „ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“ ist. Alle drei Voraussetzungen liegen in Fällen häuslicher Gewalt vor.
- Nach Nr. 233 RiStBV ist im Fall der Körperverletzung das öffentliche Interesse zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt, und auch, wenn die Tat in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde.
- Entsprechend wurde von den Justizministerinnen und –ministern schon 1994 einstimmig beschlossen, dass in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung „aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer“ regelmäßig zu bejahen sei (Protokoll der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994 in Hamburg, Beschluss TOP 10). In den Bundesländern gibt es gleichlautende Empfehlungen der Justizministerien bzw. -senatsverwaltungen an die Staatsanwaltschaft.

In der Praxis werden Verfahren trotz dieser klaren Regeln immer noch sehr häufig eingestellt. Staatsanwälte meinen oft, ohne klare Aussagen der Opfer und deren Bereitschaft, diese mehrfach (vor der Polizei, dem Staatsanwalt, dem Gericht) zu wiederholen, nicht anklagen zu können. Intervention lässt sich verbessern, wenn hier auch auf andere Beweismittel geachtet wird und die Befragungen bzw. Vernehmungen sachgerecht und kompetent durchgeführt werden. Für die Staatsanwaltschaft gilt hier dasselbe wie für die Polizei:

Wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung – entgegen der klaren Regelungen – nicht bejaht, stellt sie das Verfahren ein und verweist das Opfer auf den Privatklageweg. Bevor es dann zum gerichtlichen Verfahren kommt, muss ein Sühneversuch vor einer Vergleichsstelle unternommen werden und erfolglos bleiben. Danach kann eine Frau als Privatklägerin die Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren vor dem Strafgericht wahrnehmen. Opfer häuslicher Gewalt sind meist nicht in der Lage, derart viel Verantwortung in einem ihnen fremden Verfahren zu tragen. Im Hinblick auf die geringe Wirkung, die solche Verfahren auf die Täter haben, sind sie im Allgemeinen auch nicht zu empfehlen.

Verbesserung der Staatsanwaltschaft – Umgang mit dem Opfer

Die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt lässt sich entscheidend verbessern, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Sie laden Opfer häuslicher Gewalt unter Vermeidung jeder Gefahr, also nach Möglichkeit über eine neutrale Anschrift und nicht per Vorführung oder nur mit entsprechender Information.
- Sie stellen sich selbst vor, erklären Sinn und Zweck der (oft zum zweiten Mal gestellten) Fragen, signalisieren Verständnis, nutzen z. B. Vernehmungszimmer und Möglichkeiten, Kinder kurzfristig zu betreuen.
- Sie anerkennen die Gefährlichkeit der Situation und stellen explizit Schutz und Sicherheit der Opfer in den Vordergrund; Sie fragen danach, was das Opfer für seinen Schutz benötigt, ob der Misshandler in der Nähe ist oder die Frau bedroht.
- Sie anerkennen, kulturelle Barrieren und lassen dolmetschen (nicht durch Kinder!); Sie sorgen für Hilfestellungen bei Behinderungen (nicht durch Angehörige!).
- Sie erklären das Recht der Zeugnisverweigerung und weisen auf Gefährdung und auf die Widerrufbarkeit während der Aussage hin.
- Sie wissen, dass Opfer aus Erfahrung meinen, Sie würden ihnen nicht glauben und Angst haben, aber Sie nehmen Zurückhaltung oder Schweigen nicht persönlich.
- Sie sind über häusliche Gewalt und ihre Folgen informiert und schätzen Verhalten und Angaben des Opfers angemessen ein; Sie vermeiden Schuldzuweisungen und Unterstellungen.
- Sie fragen nach Gefährdungen, auch nach zurückliegenden Angriffen und Drohungen; Sie wissen um die häufige Scham und Angst von Betroffenen.
- Sie wissen, dass Meldungen an das Jugendamt und auch Maßnahmen gegen den Täter von Opfern als Gefahr empfunden werden.
- Sie informieren das Opfer, was es tun kann und nicht muss: später oder nicht auszusagen, Strafantrag zu stellen, eine sichere Kontaktadresse anzugeben, auf eigene Sicherheit zu achten.
- Sie geben – soweit diese vorhanden sind – Informationsblätter weiter.

2.2 Die Antragsdelikte

Häusliche Gewalt verwirklicht auch oft sogenannte Antragsdelikte. Auch dann müssen weitere Voraussetzungen für eine Strafverfolgung vorliegen. Bei den „absoluten“ Antragsdelikten wie z. B. Hausfriedensbruch und Beleidigung ist eine Strafverfolgung nur möglich, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Betroffene müssen daher frühzeitig über die Notwendigkeit und die Bedeutung des Strafantrags informiert werden; um ihn zu stellen, haben sie drei Monate Zeit.

Die „relativen“ Antragsdelikte der Körperverletzung und der Sachbeschädigung werden verfolgt, wenn entweder ein Strafantrag des Opfers vorliegt oder wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet hier wieder nach pflichtgemäßem Ermessen: Nach Nr. 234 RiStBV ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzung insbesondere dann anzunehmen, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat oder durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht worden ist. Das kennzeichnet viele Fälle häuslicher Gewalt. In der Praxis wird dennoch häufig anders entschieden.

Verbesserung der Intervention – das besondere öffentliche Interesse

- Nur eine konsequente Strafverfolgung zeigt, dass häusliche Gewalt nicht hingegenommen wird, sondern dass die Verletzung der persönlichen und körperlichen Integrität gerade der Partnerin als Straftat geahndet wird.
- Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, signalisiert sie dem Täter, dass sein Verhalten keine richtige Straftat darstellt und er ein Recht habe, „seine“ Frau zu misshandeln.
- Intervention lässt sich verbessern, wenn die RiStBV konsequent Anwendung fände, denn danach liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Antragsdelikten bei häuslicher Gewalt meist vor.

3. Der Antrag auf Haftbefehl

Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können zur Sicherung des Strafverfahrens in schweren Fällen schon vor Anklageerhebung beim zuständigen Haftrichter am Amtsgericht den Erlass eines Haftbefehls gegen einen Misshandler beantragen. Das ist auch Voraussetzung dafür, dass ein Gericht eine Untersuchungshaft anordnet. Ein solcher Antrag ist nach §§ 112 ff. StPO zu stellen, wenn

- ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht,
- eine Untersuchungshaft im Hinblick auf die Bedeutung der Strafsache verhältnismäßig ist, und
- ein Haftgrund vorliegt.

Als Haftgründe kommen in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig in Betracht:

- die Verdunkelungsgefahr: Häufig versuchen Täter, das Opfer mit allen Mitteln dazu zu bringen, im Verfahren nicht oder nicht wahrheitsgemäß auszusagen; die betroffene Frau steht dabei meist noch oder wieder unter dem Eindruck der Gewalthandlungen des Mannes und ist meist die einzige Zeugin der Tat. Wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte in unlauterer Weise auf die Zeugin, also das Opfer, einwirkt und so das Verfahren vereitelt wird, liegt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO);
- die Wiederholungs- und Fortsetzungsgefahr: Häufig ist die Straftat, wegen der ermittelt wird, nicht die erste; in vielen Fällen hat der Täter zuvor einschlägige Delikte begangen; auch stehen weitere Taten bevor, da Misshandlung in Beziehungen kein isolierter Exzess ist. Um ihn in Haft zu nehmen, muss der Beschuldigte dringend verdächtig sein, ein Sexualdelikt oder wiederholt oder fortgesetzt andere schwerwiegende Taten wie gefährliche oder schwere Körperverletzungen begangen zu haben, oder es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass er vor einer Aburteilung weitere einschlägige Straftaten begeht oder fortsetzt. Die Haft muss zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich sein. Zwar wird in der Regel für die Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr verlangt, dass der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines einschlägigen Delikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch auch einen Haftbefehl beantragen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich die Wiederholungsgefahr mit großer Wahrscheinlichkeit ergibt. Hier wäre es erneut wichtig, sachgerechte Unterlagen über den aktuellen und vergangene polizeiliche Einsätze und strafrechtliche Verfahren zu haben, aus denen auf das Vorliegen einer Misshandlungsbeziehung und damit auf einen Haftgrund geschlossen werden kann.

Wird im Verfahren ein Antragsdelikt verfolgt, ist schon vor Stellung des Strafantrags sowohl die vorläufige Festnahme des Täters als auch der Erlass eines Haftbefehls möglich. Auch hier kann ihn die Staatsanwaltschaft beantragen. In diesem Fall ist die betroffene Frau als Antragsberechtigte über den Erlass des Haftbefehls zu informieren. Ihr muss auch mitgeteilt werden, dass der Haftbefehl aufgehoben wird, wenn sie den Strafantrag nicht innerhalb einer vom Richter bestimmten Frist stellt.

Bei den Privatklagedelikten, zu denen auch einfache Körperverletzungen und Bedrohungen gehören [B2], ist das Handeln der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer Haftentscheidung nicht eindeutig festgelegt. Für die Möglichkeit einer Haftentscheidung spricht, dass ein Privatklagedelikt nach Übernahmeerklärung der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird und nach dieser positiven Strafverfolgungsentscheidung kein Grund besteht, diese Delikte prozessual anders zu behandeln.

Wird ein Haftbefehl nicht erlassen, aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, kann die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen. Beschwerden sind ein Weg, eine in der Vergangenheit aus Sicht der Betroffenen unzureichende Praxis zu verändern.

Verbesserung der strafrechtlichen Intervention – Haftbefehl

Effektive Strafverfolgung häuslicher Gewalt erfordert oft die Inhaftierung eines Täters. Es könnten

- ▮ Checklisten die Prüfung des Vorliegens einschlägiger Haftgründe in diesen Fällen erleichtern, insbesondere zur Verdunkelungs-, Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr.
- ▮ Anweisungen an die Staats- und Staatsanwaltschaft ergehen, von ihren Beschwerdemöglichkeiten gegen den Nichterlass oder die Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls Gebrauch zu machen und ggf. sinnvolle Auflagen anzuregen.

4. Die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann – aber nicht entgegen der Vorgaben der RiStBV (dazu oben) – entscheiden, dass ein Verfahren gegen einen mutmaßlichen Misshandler mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Bislang scheitert effektive Intervention sehr häufig an dieser Stelle, wobei Studien zeigen, dass gerade in typischen Fällen häuslicher Gewalt besonders häufig eingestellt wird. Eine sachgerechte, kompetente Bewertung der Vorgänge würde dies verhindern.

Die Einstellung ist eine Ausnahme vom Anklagezwang; deshalb gilt hier das „Opportunitätsprinzip“. Voraussetzungen für die Einstellung sind, dass

- ▮ der Tatvorwurf gering ist und kein Strafverfolgungsinteresse besteht, was aber bei häuslicher Gewalt meist nicht zutrifft, Einstellungen vielmehr das falsche Signal geben, es handele sich um „private“ Bagatellen,
- ▮ das Strafverfolgungsinteresse auf andere Weise befriedigt werden kann, was für Opfer häuslicher Gewalt oft nach jahrelangen Unrechtserfahrungen nicht möglich ist,
- ▮ vorrangige staatliche Interessen entgegenstehen, die hier aber nicht in Betracht kommen.

Die Staatsanwaltschaft darf das Strafverfahren ohne Erteilung einer Auflage gegenüber dem Beschuldigten nach § 153 StPO auch nur einstellen, wenn ein Vergehen vorliegt, also eine Straftat, für die Geldstrafe oder eine Mindestfreiheitsstrafe unter einem Jahr vorgesehen ist, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kein öffentliches Strafverfolgungsinteresse besteht, und das Gericht der Einstellung zustimmt, was allerdings oft entbehrlich ist. Bei häuslicher Gewalt liegen diese Voraussetzungen regelmäßig nicht vor. An der Verfolgung von Gewalttaten im häuslichen Bereich besteht allein schon ein öffentliches Interesse.

Bei Vergehen darf die Staatsanwaltschaft ein Verfahren auch gegen Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO einstellen, wenn eine leichte bis mittlere Schuld des Täters vorliegt, ein öffentliches Strafverfolgungsinteresse zwar besteht, dieses aber durch Auflagen oder Weisungen abgegolten werden kann, der Beschuldigte zustimmt, und das Gericht zustimmt, was häufig entbehrlich ist. Sind diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben, müssen Auflagen und Weisungen sachgerecht gestaltet werden. Erfüllt sie jemand nicht, droht die Fortsetzung des Strafverfahrens.

Auflagen

Bei den Auflagen besteht u.a. die Möglichkeit, vom Täter zu verlangen, eine materielle oder andere Leistung zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens zu erbringen, was auch Verhaltensge- und -verbote für den Täter beinhalten könnte; oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse zu zahlen, wobei Zahlungen tatbezogen in erster Linie an Einrichtungen wie Frauenhäuser, Frauen- und Kinderunterstützungsprojekte oder Anti-Gewalt-Initiativen aus diesem Bereich verlangt werden sollten; oder Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Eine schlichte Beratungsaufgabe, wie sie in einem Versuch von den Staatsanwaltschaften Passau und Augsburg ausgesprochen wird, genügt nicht. Da die Auflagen innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein müssen, konnten in Passau in dieser Zeit nicht mehr als fünf Beratungsstunden durchgeführt werden. Zählt schon der erste Kontakttermin als Beratungsstunde, handelt es sich eigentlich nur um vier Termine. Zu den betroffenen Frauen wird dabei kein Kontakt gehalten; auch eine Rückfalluntersuchung erfolgt nicht. Diese isolierte Täterberatung ist daher keine Verbesserung, sondern entlässt einen Täter aus der Verantwortung, ohne dass dieser jemals vor Gericht gestanden oder sonst ernsthaft mit seinem Tun konfrontiert wurde.

Ähnlich problematisch scheint der Versuch aus Hamburg, wo Betroffene ein Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs in Anspruch nehmen sollen. Dieses Verfahren wird aus wissenschaftlicher Sicht immer dann in Frage gestellt, wenn stark hierarchische Abhängigkeitsverhältnisse vorliegen, die eine friedliche Einigung im Gespräch unmöglich werden lassen. Die mit den Misshandlungen einhergehende Macht und Kontrolle eines Täters werden so nicht gebrochen. Zudem wird auf häusliche Gewalt damit in einer Gesellschaft, die auf „echte“ Gewalt mit Strafe reagiert, wieder bagatellisierend reagiert. In der fatalen Verstrickung einer Gewaltbeziehung erweisen sich TOA oder auch Mediation und Schlichtung somit als untaugliche Mittel.

Im Ausland zeigt sich, dass Trainingsauflagen nur nach einer Verurteilung erfolgversprechend sind. So muss in den USA ein Verurteilter im Rahmen dieser Programme ein halbes Jahr lang einmal wöchentlich, also 26 mal, gemeinsam mit anderen verurteilten

Misshandlern einen Trainingskurs absolvieren. Parallel dazu hält eine Mitarbeiterin Kontakt mit den betroffenen Frauen und unterstützt sie. Fehlt der Mann im Training öfter als zweimal oder wird er erneut gewalttätig oder bedroht seine Partnerin, wird die Bewährung widerrufen, und er muss seine Haftstrafe antreten. In diese Richtung ließe sich auch Intervention in Deutschland im Rahmen von Bewährungsauflagen besser gestalten. In Berlin sollen entsprechende Kurse angeboten werden.

Verbesserung der Arbeit der Staatsanwaltschaft – Einstellungen

Einstellungen eines Strafverfahrens gegen Misshandler sind für die Opfer gefährlich, entsprechen oft nicht den Vorgaben der RiStBV und frustrieren engagierte Polizistinnen und Polizisten, deren Ermittlungen „umsonst“ waren. Intervention ließe sich verbessern, wenn

- ▮ häusliche Gewalt auch im Rahmen der Staatsanwaltschaft als Kriminalität erheblicher Bedeutung gewertet werden würde,
- ▮ die RiStBV strikt Beachtung fänden und die Landesjustizministerien die Bejahung des (auch besonderen) öffentlichen Interesses für den Regelfall häuslicher Gewalt bestimmten;
- ▮ geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Fällen häuslicher Gewalt betraut würden, denen auch eine Supervision zur Verfügung stünde,
- ▮ Betroffenen gegen Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO ein Vetorecht zustünde,
- ▮ der Verfahrensgang bei häuslicher Gewalt so dokumentiert werden würde, dass der Rechtspolitik ausreichend Daten zur Verbesserung von Verfahren zur Verfügung stünden.

5. Anklageerhebung

In Fällen häuslicher Gewalt wenden sich die betroffenen Frauen meist erst an Polizei und Staatsanwaltschaft, wenn die Misshandlungen bereits schwerwiegend und die Gefahren groß sind. Kommt die Staatsanwaltschaft folglich zu der Überzeugung, dass der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, entscheidet sie sich für die Erhebung einer Klage. Konkret stellt sie an das zuständige Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens; sie schließt damit das Ermittlungsverfahren ab. Neben der Anklage sind auch der Strafbefehlsantrag und die mündliche Klageerhebung im beschleunigten Verfahren möglich. Mit der Anklage geht die Verfahrensverantwortung auf das Strafgericht über.

Verbesserung der Arbeit der Staatsanwaltschaft – Grundsätze

Die Staatsanwaltschaft kann entscheidend zur effektiven Intervention gegen Gewalt beitragen, weil

- ▮ sie es in der Hand hat, ob häusliche Gewalt als solche bewertet, also regelmäßig Anklage erhoben wird,
- ▮ sie der Polizei signalisiert, wie wichtig ein solches Verfahren und damit der Einsatz vor Ort ist.

Die derzeitige Situation, die Opfer häuslicher Gewalt mit schlichten Einstellungsentscheidungen oft schutzlos lässt und fast immer gefährdet, kann verbessert werden durch

- ▮ die Einbeziehung des Themas häusliche Gewalt in die juristische Ausbildung und in die staats- und amtsanwaltliche Fort- und Weiterbildung;
- ▮ die (in vielen Behörden erfolgte) Einrichtung von oder Ausweitung der Zuständigkeit bestehender Sonderdezernate bei der Staats- oder Anwaltschaft zu häuslicher Gewalt als Gewalt im sozialen Nahraum;
- ▮ das Handeln des Gesetzgebers, der §§ 223 StGB aus dem Katalog der Privatklassendelikte herausnehmen könnte und die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB als Officialdelikt ausgestalten würde.

VI. Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Strafgerichte

Schutz vor häuslicher Gewalt bietet die unmittelbare Intervention und eine Strafverfolgung, die Täter zur Verantwortung zieht. Strafgerichte haben dazu nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch schon im Ermittlungsverfahren – als Ermittlungs- und Haftrichter – wichtige Entscheidungen zu fällen.

1. Strafgerichte im Ermittlungsverfahren: Entscheidungen von Ermittlungs- und Haftrichtern und -richterinnen

Niemand darf ohne richterliche Entscheidung länger seiner Freiheit beraubt werden. Wird also ein Misshandler von der Polizei vorläufig festgenommen, entscheidet ein Richter oder eine Richterin über die Fortdauer der Freiheitsentziehung. Sie kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen. Umgekehrt kann sie aber auch dessen Vollzug – gegen Auflagen, deren Verletzung wieder die Haft nach sich zieht – aussetzen. Und sie kann den Festgenommenen freilassen oder von der Festnahme verschonen.

Die für Intervention gegen häusliche Gewalt wichtigste Entscheidung betrifft die Untersuchungshaft, die bis zu sechs Monaten dauern kann. Sie sollte immer geprüft werden, da häufig Verdunkelungsgefahr vorliegt, insofern eine Frau als Zeugin in einem Strafverfahren vom Misshandler häufig extrem bedroht, mit Drohungen gegen Kinder erpresst oder sonst unter Druck gesetzt wird. Desgleichen ist in Fällen häuslicher Gewalt ganz regelmäßig die Wiederholungsgefahr gegeben.

Liegt Verdunkelungsgefahr vor, kann theoretisch der Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt werden, wenn ein milderes, weniger in die Rechte des Beschuldigten eingreifendes Mittel in Betracht kommt, um eine Zeugenbeeinflussung zu vermeiden. Das könnte eine Kontaktsperre sein, also das Verbot, mit der betroffenen Frau eine Verbindung aufzunehmen. Allerdings ist Vorsicht geboten: Ein Mann, der „seine“ Frau jahrelang erfolgreich unter Druck gesetzt und unter Kontrolle gehalten hat, wird gerade in dem Moment, in dem er zur Verantwortung gezogen werden soll, versuchen, dies zu verhindern. Studien zeigen, dass dieser für die betroffenen Frauen der gefährlichste Zeitpunkt in einer Misshandlungsbeziehung ist. Das bedeutet, eine Haftverschonung nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Gleiches gilt für die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr, da diese entgegen aller strategischen Reuebekenntnisse und Besserungsversprechen deutlich die Regel ist.

Verbesserung der polizeilichen Intervention – Umgang mit Kindern

Amtsrichterinnen und -richter sollten in die Lage versetzt werden, über Haftbefehle gegen Misshandler informiert und sensibel zu entscheiden. Die Interventionspraxis lässt sich verbessern, wenn

- Haftbefehle wegen Verdunkelungs- oder Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr bei häuslicher Gewalt nicht mehr die Ausnahme darstellen;
- der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 StPO bei Verdunkelungs- und Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht ausgesetzt wird;
- im Fall der Aussetzung des Vollzugs präventive Maßnahmen in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Diese sollten mit den betroffenen Frauen abgeprochen und von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werden.

2. Entscheidungen des Gerichts im Zwischenverfahren

Nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft trifft das auch für die Hauptverhandlung zuständige Strafgericht alle Entscheidungen im sogenannten Zwischenverfahren. Es teilt dem Angeschuldigten die Anklageschrift mit und fordert ihn gleichzeitig zur Erhebung von möglichen Beweisanträgen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens auf. Das Gericht kann auch jetzt schon Beweiserhebungen anordnen. Es kann sich auch gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden. Tut es dies, steht der Staatsanwaltschaft dagegen die sofortige Beschwerde zu; auch die betroffene Frau kann als Nebenklägerin (dazu unten) gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde einlegen. Sachgerecht wäre es demgegenüber in der großen Mehrzahl der Fälle häuslicher Gewalt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

3. Entscheidungen des Strafgerichts in der Hauptverhandlung

Hat das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, kommt es zur öffentlichen Verhandlung. Dabei bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, um das Opfer zu schützen und auf Täter sachgerecht zu reagieren. Das Strafgericht hat eine Fürsorgepflicht für das Verfahren und gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Für die Vernehmung einer Frau als Zeugin gelten die Hinweise zur Befragung durch die Polizei und zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft entsprechend (dazu oben). Bei der Vernehmung der Zeugin kann ein Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, insbesondere, wenn die Frau das wünscht (§ 171 b GVG). Es kann auch nur den Angeklagten ausschließen, was sich häufig anbietet, da zu befürchten ist, dass sie in dessen Gegenwart nicht offen sprechen kann oder sogar vernehmungsunfähig wird (§ 247 StPO). Dasselbe gilt für die Befragung kindlicher Zeugen, die in diesen Fällen meist traumatische Erfahrungen gemacht haben.

Bei der Beweisaufnahme muss das Gericht insgesamt darauf achten, dass die Zeugin – hier meist die misshandelte Frau – nicht unnötig gefährdet und ihr keine unzulässigen Fragen gestellt werden. So kann verhindert werden, dass eine Frau ihren Wohnort angeben muss, da sie dort weiter bedroht wäre (§ 68 Abs. 2, 3 StPO). Fragen, die die Bewertung der Zeugin in der Außenwelt nachteilig beeinflussen können, und Fragen zum persönlichen Lebensbereich der Frau dürfen nur gestellt werden, wenn sie für die Aufklärung der Tat unerlässlich sind (§ 68 a Abs. 1 StPO). Werden diese Regeln sachge-

recht gehandhabt, lässt sich die „sekundäre Viktimisierung“ misshandelter Frauen vor Gericht vermeiden. Desgleichen kann das Gericht der Zeugin auf Antrag einen Beistand zuordnen (dazu sogleich).

3.1 Die Nebenklage

Eine misshandelte Frau kann an der Strafverfolgung als Nebenklägerin mitwirken. Das ermöglicht ihr größeren Einfluss auf das Verfahren und ist ein Teil auf dem Weg, die eigene Handlungsfähigkeit nach Jahren der Misshandlung wieder zu erlangen. Über die Zulassung zur Nebenklage entscheidet wieder das Gericht. (Siehe dazu unter VIII.)

3.2 Die Prozesskostenhilfe und Beistand für Zeuginnen

Das Gericht beurteilt auch die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung durch die „Prozesskostenhilfe“, um eine Rechtsanwältin hinzuziehen zu können. Prozesskostenhilfe gibt es, wenn die Frau die Kosten wirtschaftlich nicht aufbringen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig und wenn die Frau ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zumutbar ist. Dies ist bei häuslicher Gewalt stets zu bejahen, denn die Sachaufklärung gestaltet sich immer schwierig, die Interventionspraxis der beteiligten Stellen ist bisher zurückhaltend bis fehlerhaft und das Insistieren einer juristisch ausgebildeten Person zur Verfolgung der Interessen der misshandelten Frau daher notwendig. Dazu kommt, dass es der betroffenen Frau wegen der persönlichen Beziehung zum Täter nicht zumutbar ist, ohne fachliche Unterstützung ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Nach dem Zeugenschutzgesetz kann eine Frau zudem einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen, wenn neben Körperverletzungen auch Sexualstraftaten vorliegen. Die Zeugin oder auch die Staatsanwaltschaft können beantragen, dass ihr vom Gericht für die Dauer der Vernehmung ein Anwalt oder eine Anwältin beigeordnet werden; dem muss die Staatsanwaltschaft zustimmen. Die Kosten der Beordnung werden – zum Teil als Prozeßkostenhilfe – durch die Staatskasse übernommen.

Schadensersatz vom Strafgericht – das Adhäsionsverfahren

In einem Strafverfahren kann die Verletzte auch vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Täter durchsetzen, die sie eigentlich vor dem Zivilgericht einklagen müsste. Das geschieht im sogenannten „Adhäsionsverfahren“. Dieses Verfahren soll vermeiden, dass mehrere Gerichte in derselben Sache tätig werden, und es soll erleichtern, dass Opfer ihre Rechte durchsetzen. Daraus folgt, dass Strafgerichte grundsätzlich über den vermögensrechtlichen Antrag mitentscheiden. Gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, wo das Opfer zu seinem Schutz viele unterschiedliche Verfahren betreiben muss, sollten Gerichte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.

3.3 Die Verurteilung des Täters

Zentrale Funktion des Strafgerichts ist es, Straftäter zu verurteilen. Im Rahmen dieser Entscheidung gibt es aber verschiedene Möglichkeiten, auf einen Misshandler einzuwirken. Angesichts der Schwere der Taten und der Erforderlichkeit angemessener Reaktion auf Gewalt, die innerhalb einer intimen Beziehung immer auch Vertrauen missbraucht und besonders schwere psychische Folgen verursacht, kommt oft die Verurteilung zu einer Haftstrafe in Betracht. Misshandelte Frauen wollen dies aus unterschiedlichsten Gründen – von einem Rest Hoffnung bis zur schlichten materiellen Abhängigkeit – nicht. Das Gericht muss allerdings die Ahndung der Straftat in den Vordergrund stellen.

3.3.1 Strafaussetzung zur Bewährung und soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer

Die Sicherheitsbedürfnisse der Frauen und Kinder spielen dagegen dann eine Rolle, wenn eine Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll. Das kann sein, wenn eine Strafe unter zwei Jahren liegt. Das Strafgericht kann dann Auflagen und Weisungen anordnen, um die hohe Rückfall- und Wiederholungsquote gerade bei häuslicher Gewalt zu verringern.

Bewährungsauflagen dienen grundsätzlich der Genugtuung für das begangene Unrecht und sind daher mehr auf Wiedergutmachungsleistungen gerichtet; Weisungen sollen verhindern, dass der Täter wieder Straftaten begeht. In einigen deutschen Kommunen gibt es dazu mittlerweile das Angebot, Misshandler im Rahmen der Bewährung zum Besuch eines sozialen Trainingskurses wegen häuslicher Gewalt zu zwingen. Da sie keine therapeutische Behandlung sind, können sie auch ohne Einwilligung des Täters angeordnet werden. Werden sie dort mit ihrem Verhalten angemessen konfrontiert, kann dies eine erfolgreiche und präventive Maßnahme gegen häusliche Gewalt sein. Verstößt der Täter gegen die Weisung, widerruft das Strafgericht die Strafaussetzung zur Bewährung; der Täter muss dann die Haftstrafe antreten. Im Weisungskatalog des § 56 c Abs. 2 StGB sind soziale Täterkurse zwar nicht explizit genannt, doch ist die Aufzählung dort auch nicht abschließend. Es liegt also im Ermessen der Richterinnen und Richter, eine Weisung zur Absolvierung eines Täterprogramms zu erteilen. Trainings gegen Gewalt sind im Rahmen der Weisungen durch Gerichte jedenfalls oft ein sinnvoller Teil effektiver Intervention. Wie sich solche Trainings gestalten lassen, beschreibt die ebenfalls von BIG herausgegebene Broschüre „Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderung ermöglichen. Die Arbeit mit Tätern im Rahmen eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt.“

3.3.2 Bewährungshilfe

Gerichte können Misshandler durch eine Weisung nach § 56 d StGB auch der Bewährungshilfe unterstellen. Bewährungshelfer und -helferinnen überwachen dann im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Das Gericht bestimmt die Zeitabstände, innerhalb der über die Lebensführung des Verurteilten berichtet wird und kann Anweisungen erteilen. Verstöße gegen Auflagen und Weisungen sind dem Gericht sofort mitzuteilen. Insgesamt ist dies nur effektiv, wenn die Sicherheitsbedürfnisse und der Schutz der Misshandlungsoffer für alle Beteiligten im Vordergrund stehen. Kooperatives Zusammenwirken zwischen Unterstützungseinrichtungen, Gericht und Bewährungshilfe kann dazu beitragen.

3.3.3 Kombinierte Maßnahmen: Training und Bewährungshilfe

Die Weisung zum Besuch eines Täterprogramms kann mit der Bestellung der Bewährungshilfe verbunden werden. Das ist auch sinnvoll, denn die kritische Begleitung und Kontrolle des Täters ist in dieser Zeit für die Beurteilung einer Wiederholungsgefahr und seiner weiteren Gefährlichkeit für das Opfer äußerst wichtig. Bewährungshelfer und -helferinnen könnten dabei sowohl Kontakt zu Organisation und Leitung des Täterprogramms als auch Kontakt zu der betroffenen Frau halten, wenn diese zustimmt, wobei ihr Aufenthalt dem Täter nicht bekannt werden darf.

3.3.4 Geldstrafe mit Verwarnung und soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer

Ein Strafgericht kann auch zu einer Geldstrafe verurteilen und dann eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aussprechen (§§ 59 ff. StGB). Das stellt häufig keine effektive Intervention dar, da der Täter so nicht verurteilt wird und dies leicht als „Freispruch“ interpretiert. Das Gericht stellt lediglich die Schuld des Täters fest, verwarnt ihn, bestimmt die Strafe und behält sich die Verurteilung zu dieser Strafe vor. Auch in diesem Rahmen sind Auflagen und Weisungen möglich. Daher kommt auch hier die Weisung in Betracht, einen sozialen Trainingskurs gegen häusliche Gewalt zu besuchen. Verstößt der Verwarnte gegen die Weisung oder befolgt er eine Auflage nicht, wird er vom Gericht verurteilt.

Verbesserung der Intervention durch die Strafgerichte

Richterinnen und Richter könnten

- aufgrund verbesserter Kenntnisse über Formen, Dynamik und Auswirkungen von häuslicher Gewalt Strategien der Täter und seine Verantwortung in den Mittelpunkt des Prozesses rücken;
- aufgrund ihrer Sachkenntnis das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ vor allem bei den Körperverletzungs- und Sexualdelikten im Fall von Misshandlungsbeziehungen angemessen auslegen;
- die prozessualen Möglichkeiten zum Schutz des Opfers nutzen; sie könnten zum Beispiel dafür sorgen, dass eine Frau sicher zur Verhandlung kommt, im Saal darauf achten, dass der Angeklagte der Frau nicht „im Nacken“ sitzt und ihr nicht drohen kann, unzulässige Fragen an die Zeugin ausschließen, die Öffentlichkeit oder nur den Angeklagten bei der Befragung oder länger ausschließen oder Mehrfachvernehmungen des Opfers vermeiden;
- grundsätzlich eine Nebenklagevertretung beordnen und bei entsprechender finanzieller Situation regelmäßig Prozesskostenhilfe gewähren;
- das Adhäsionsverfahren öfter nutzen;
- Bewährungsstrafen mit der Auflage oder Weisung verbinden, einen sozialen Trainingskurs zu absolvieren;
- auf die Behandlung des Themas häusliche Gewalt in der strafrichterlichen Fort- und Weiterbildung drängen.

Der Gesetzgeber könnte

- die Intervention effektivieren durch die weitere Angleichung des Strafrahmens von Körperverletzungs- und Eigentumsdelikten.

VII. Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Zivilgerichte

Die Zivilgerichte sind für die Entscheidung über die Schutzansprüche der Opfer häuslicher Gewalt zuständig (dazu ausführlich unter III.). Sie stehen gerade bei den Schutzanordnungsverfahren vor der Aufgabe, ein vom Strafverfahren unabhängiges Urteil zu finden und die Realität, das Ausmaß und die Folgen von häuslicher Gewalt für die betroffenen Frauen und Kinder angemessen zu berücksichtigen. Die häufige Beweisnot der Klägerin kann durch Zulassung der Parteivernehmung der betroffenen Frau und durch Anwendung der Regeln zum Anscheinsbeweis und zur Beweislastumkehr gelindert werden.

Im übrigen sollten Zivilrichterinnen und -richter die Anhörung von Sachverständigen auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt zulassen, denn die „Spirale der Gewalt“ ist komplexer, als es vielen scheint. Entsprechende Kenntnisse zum Thema häusliche Gewalt sollten aber auch in der juristischen Ausbildung und in der zivilrichterlichen Fort- und Weiterbildung vermittelt werden.

Mit dem Inkrafttreten des geplanten Gewaltschutzgesetzes (s. unter III. 5.) kann es ähnlich wie im strafrechtlichen Bereich mit den Sonderdezernaten „häusliche Gewalt“ und ähnlichen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Verfahrenszahlen kommen. Betroffene Frauen werden sich durch verbessertes Recht bestärkt fühlen, sich gegen die Gewalt ihres Partners auch juristisch zur Wehr zu setzen. Der Erfolg des Gesetzes im Sinne eines besseren Schutzes für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wird dann entscheidend von den Kenntnissen und der Sensibilisierung der Richterinnen und Richter zu diesem Thema abhängen.

VIII. Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommt bei der Intervention gegen häusliche Gewalt gegen Frauen große Bedeutung zu. Zum einen werden sie in strafrechtlichen Verfahren Misshandler verteidigen; zum anderen sind sie gefragt, wo es um die Unterstützung der betroffenen Frauen geht. Diese begegnen in den zivil- und strafrechtlichen Verfahren zahlreichen materiell- und verfahrensrechtlichen Problemen und Hindernissen bei der Verfolgung ihrer Rechte. Daher sind sie auf eine engagierte und kompetente rechtliche Information und Begleitung angewiesen.

Wichtig ist jedenfalls, dass das gesamte Problemspektrum der betroffenen Frau beleuchtet und erfasst wird. In Fällen häuslicher Gewalt sind neben Kenntnissen des Strafverfahrens auch Erfahrungen und Wissen im zivilrechtlichen und dabei insbesondere im familien-, kindschafts- und vormundschaftsrechtlichen Bereich gefragt; zudem spielen Fragen des Miet- und Sozialrechts eine Rolle. Sind aufenthaltsrechtlich nicht abgesicherte Migrantinnen betroffen, ergeben sich Fragen zum Ausländer- und Asylrecht. Oft wird das ein kooperatives Vorgehen mehrerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich machen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte setzen die Rechte der an einem rechtlichen Verfahren Beteiligten mit durch. Nicht immer sind Gerichte von sich aus in der Lage oder bereit, misshandelte Frauen

auf ihre rechtlichen Schutzmöglichkeiten hinzuweisen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übernehmen daher wesentliche Beratungs- und Aufklärungsaufgaben nicht nur gegenüber den Betroffenen, sondern sensibilisieren durch ihre Arbeit auch Richterinnen und Richter. Die Anwaltschaft hat wesentlichen Anteil daran, ob Gerichtsprozesse für Frauen zu einer unverhältnismäßigen Belastung werden oder nicht. Im Hinblick auf die Prozessvertretung des Mannes liegt es meist an den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, ob sachliche oder diskriminierende und schuldzuweisende Fragen an das Opfer als Zeugin gestellt werden. Eine sachliche Verteidigung des Täters schont auch das Opfer und dient so der Wahrheitsfindung im Prozess.

Bei der Vertretung der Frau in gerichtlichen Verfahren können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anregen, die Möglichkeiten der Beweislastumkehr, des Anscheinsbeweises u. ä. zu nutzen. Werden die besonderen Aspekte der häuslichen Gewalt – eventuell im Wege des Sachverständigen-Beweises – immer wieder eingebracht, wird sich die gerichtliche Praxis im Sinne einer angemessenen Intervention gegen häusliche Gewalt ändern. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können viel für den Schutz der betroffenen Frau im Verfahren tun, wenn sie z. B. dafür sorgen, dass sich Opfer und Täter nicht vor dem Gerichtssaal überraschend begegnen, wenn sie beantragen, bei der Vernehmung der Nebenklägerin den Angeklagten oder die Öffentlichkeit auszuschließen, oder unzulässige Fragen beanstanden.

Für die zivilrechtlichen Schutzanordnungsverfahren hat die anwaltliche Beratung ebenfalls eine entscheidende Bedeutung. Hier sollte bezüglich der jetzt schon möglichen Ansprüche (s. unter III. 1.) sorgfältig besprochen werden, ob solche Anordnungen in Betracht zu ziehen sind; zur Vereinfachung kann auf die erwähnten Musteranträge zur Beantragung von zivilrechtlichen Eilanordnungen zurückgegriffen werden. Die qualifizierte Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Fällen häuslicher Gewalt wird ebenfalls eine entscheidende Komponente für den Erfolg des geplanten Gewaltschutzgesetzes sein.

1. Die Frau als Nebenklägerin

Für effektive Interventionen gegen häusliche Gewalt ist die Nebenklagevertretung im Strafverfahren besonders wichtig; zudem können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte Opfer häuslicher Gewalt im Rahmen des Zeugenschutzes unterstützen. Wird eine misshandelte Frau nicht als Nebenklägerin zugelassen, ist sie nur Zeugin und erhält kaum Informationen über das Verfahren. Als Nebenklägerin hat sie dagegen eine aktive Stellung im Verfahren (§§ 395 ff. StPO). Dazu gehört das Recht auf Akteneinsicht, das Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte wahrnehmen, ein Anwesenheitsrecht, das Recht, den Angeklagten und andere Zeugen oder Zeuginnen zu befragen und eigene Beweisanträge zu stellen. Als Nebenklägerin hat eine Frau ebenso wie die Staatsanwaltschaft auch die Befugnis, gegen einen eventuellen Freispruch des Misshandlers Rechtsmittel (Berufung oder Revision) einzulegen. Allerdings kann sie nichts gegen die Festsetzung einer vielleicht unangemessenen Strafe unternehmen.

Der Rechtsanwaltschaft fällt hier die Verantwortung zu, die Nebenklagerechte auszu-schöpfen. Das bedeutet auch, vom Anwesenheitsrecht bei der staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmung der Frau Gebrauch zu machen (§ 406 f Abs. 2 StPO). Für den Fall der polizeilichen Vernehmung, bei der ein solcher Anwesenheitsanspruch nicht besteht, kann zumindest versucht werden, der Frau eine unterstützende Person zur Sei-

te zu stellen. Zudem sollte erforderlichenfalls frühzeitig Prozesskostenhilfe beantragt werden. Wird sie nicht gewährt, sollte versucht werden, die Kosten von anderen Stellen (Weißer Ring, Rechtshilfefonds) decken zu lassen. Schließlich hat eine Nebenklagevertreterin genauso wie die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung die Möglichkeit, in einem Schlussvortrag die Sicht der misshandelten Frau einzubringen und die Problematik häuslicher Gewalt zu verdeutlichen.

2. Kooperation mit Unterstützerinnen

Es ist in vielen Fällen empfehlenswert, wenn sich Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte mit Einrichtungen in Verbindung setzen, die betroffenen Frauen Unterstützung jenseits der Rechtsfragen anbieten. Mitarbeiterinnen solcher Projekte können Frauen während des für diese belastenden Strafverfahrens begleiten und soziale und psychologische Betreuung gewährleisten.

Verbesserung der Intervention gegen häusliche Gewalt – Möglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Die anwaltliche Arbeit lässt sich verbessern durch

- ▮ umfassende Information der betroffenen Frau über ihre rechtlichen Möglichkeiten und die notwendigen Verfahren;
- ▮ erforderlichenfalls Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen sowie – zur weiteren Unterstützung der Frau während der Verfahren – mit Unterstützungseinrichtungen;
- ▮ die Nutzung der zivilrechtlichen Schutzanordnungsverfahren;
- ▮ Einbringen von Sachverständigen und Expertisen zu häuslicher Gewalt in gerichtliche Verfahren;
- ▮ die Nutzung der Schutzrechte der Frauen im Verfahren: Anscheinsbeweis, Beweislastumkehr und Parteivernehmung im Zivilverfahren, aktive Nebenklagevertretung durch Nutzung von Anwesenheits-, Frage- und Beweisantragsrechten; Beanstandung diskriminierender Fragen; erforderlichenfalls Beantragung des Ausschlusses von Angeklagtem und Öffentlichkeit im Strafverfahren.

Der Gesetzgeber könnte die Arbeit der Anwaltschaft effektiver machen durch

- ▮ die Erweiterung und Verbesserung der Nebenklage u. a. durch Einführung eines Zustimmungserfordernisses bei Einstellungen, Ausdehnung der Rechtsmittelbefugnis, grundsätzliche Beiordnung einer Nebenklagevertretung.

IX. Aufgaben weiterer Institutionen und Projekte zum verbesserten Schutz von betroffenen Frauen

Effektive Intervention gegen häusliche Gewalt braucht „ein Netz“ (Hagemann-White 1992, S. 90), und dies in doppelter Hinsicht: Frauen und Kinder brauchen ein Netz bedürfnisgerechter Maßnahmen, die sie in ihrer jeweiligen Situation wählen, und unsere Gesellschaft braucht ein Netz von Individuen, Gruppen und Institutionen, die häusliche Gewalt ernst nehmen und entschieden gegen sie vorgehen wollen. Dazu sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufen. Doch sie sind nicht allein.

1. Frauenhäuser und Beratungsstellen

Bei der Intervention gegen häusliche Gewalt stehen die Bedürfnisse der Betroffenen im Vordergrund. Daher sind Frauenhäuser, Beratungsstellen, Notrufe, Zufluchtwohnungen und andere Projekte, die seit vielen Jahren gegen Gewalt gegen Frauen arbeiten, von zentraler Bedeutung. Diese Einrichtungen verfügen nicht nur über erhebliche fachliche Kompetenz, sondern stellen mit ihren Unterstützungsangeboten auch einen unverzichtbaren Bestandteil bedürfnisorientierter Intervention zum Schutz der Opfer dar. Familien- oder Paarberatungseinrichtungen, an die sich Frauen wenden, können sie ebenfalls darin unterstützen, eine Perspektive für ein gewaltfreies Leben zu entwickeln.

Aufgrund verbesserter Kooperation und Zusammenarbeit gibt es heute an vielen Orten auch neue Projekte. So bietet beispielsweise in Berlin die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen derzeit an allen Tagen von 9 bis 24 Uhr eine telefonische Erstberatung sowie Information und Vermittlung von Schutzunterkünften und weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten an (Tel.: 030/611 03 00, Anschrift: BIG e. V. Hotline, Postfach 610435, 10927 Berlin).

Ebenfalls neu und in Berlin angesiedelt ist das Projekt „S.I.G.N.A.L.“. Am Universitätsklinikum Benjamin Franklin wird Opfern häuslicher Gewalt über die medizinische Versorgung hinaus Information und Beratung geboten (Kontakt: Freie Universität Berlin, Fachbereich Humanmedizin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, S.I.G.N.A.L.-Hilfe für Frauen, Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin, Tel.: 030/84 45 20 82).

2. Kinderschutz und Jugendämter

Opfer häuslicher Gewalt sind nicht nur Frauen, sondern auch Kinder. Sie werden nicht selten vom Misshandler benutzt, um eine Frau zu erpressen, sie zum Bleiben oder zum Unterlassen einer Meldung an die Polizei oder Ämter zu zwingen und sie zu isolieren. Effektive Intervention gegen Gewalt muss die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen, ohne diese vorschnell von denen der Mütter zu trennen. Vielmehr sind die zuständigen Stellen – Jugendämter und Kinderschutzeinrichtungen, aber auch Kindergärten und Schulen – dazu aufgerufen, auf die Problematik häuslicher Gewalt sensibel zu reagieren. Im Rahmen der Mitwirkung an gerichtlichen Entscheidungen (§ 50 KJHG) können Jugendämter die Interessen der Opfer häuslicher Gewalt sachgerecht vertreten. Dabei darf es keine vorschnellen Schuldzuweisungen an „Rabenmütter“ geben. Vielmehr ist nach Möglichkeiten zu suchen, kindgerechte Maßnahmen gegen Gewalt zu treffen und weiterzuentwickeln.

Eine wichtige Anlaufstelle für betroffene Kinder können neben den Jugendämtern auch besondere Krisen- und Noteinrichtungen sein. So existiert beispielsweise in Berlin durch Kooperation zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Berliner

Interventionsprojekt ein Angebot des Kindernotdienstes, das sich speziell an von häuslicher Gewalt betroffene Kinder richtet. Telefonisch ist der Kindernotdienst Tag und Nacht unter 030/61 00 61 erreichbar.

3. Männerberatungsstellen und soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer

Eine wichtige Rolle für die Arbeit gegen häusliche Gewalt spielen Männerberatungen, die im Vorfeld gegen die Gewaltbereitschaft von Männern und damit im Dienste des Schutzes von Frauen und Kindern arbeiten wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass nur wenige Männer diese Angebote freiwillig wahrnehmen und die Kurse häufig nach wenigen Gesprächen abbrechen. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Konzeptionen (u.a. durch die Projekte HAIP Hannover, BIG, Berlin, KIK Schleswig-Holstein) für gewalttätige Männer entwickelt, die aufgrund von gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Weisungen an dem Programm teilnehmen müssen. Effektive Intervention gegen häusliche Gewalt bedeutet, dass Männer für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen und zum Besuch eines mindestens halbjährlichen Trainingskurses verpflichtet werden. Gleichzeitig müssen Schutz, Sicherheit und Information für diejenigen Frauen, deren (Ex-)Partner an Trainingskursen teilnehmen, gewährleistet sein. In Deutschland existieren noch keine Erfahrungen mit Trainingskursen, die diesen Anforderungen entsprechen. Eine Evaluation der verschiedenen bundesdeutschen Angebote steht noch aus.

4. Ausländerbehörden

Häusliche Gewalt kommt in Familien und Beziehungen unabhängig von Schichtzugehörigkeit, Bildungsgrad und Nationalität vor. Daher sind auch Ausländerbehörden mit dieser Problematik konfrontiert. Besonders schwierig sind Fälle, in denen misshandelte Frauen aufenthaltsrechtlich vom Misshandler abhängig sind.

Zum 1. 6. 2000 ist eine wichtige Änderung des Ausländerrechts in Kraft getreten: Durch den neugefassten § 19 AuslG hat sich der Schutz ausländischer Ehefrauen erhöht, indem sie früher als bisher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten können, wenn sie sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen und aus einer unzumutbaren Ehe befreien wollen. Voraussetzung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ist nunmehr grundsätzlich eine zweijährige Ehebestandszeit in Deutschland; in Fällen einer besonderen Härte entfällt diese Mindestzeit. Zu den Härtefällen gehören insbesondere Gewalt des Ehemannes gegen seine Frau und/oder deren Kinder.

Ausländerbehörden müssen hier eine besondere Sensibilität entwickeln. Die Intervention gegen häusliche Gewalt darf sich nicht zu Lasten der Opfer auswirken. Das bedeutet, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen Härtefall wegen Gewalt des Ehemannes anzunehmen.

5. Sozial- und Wohnungsämter

Frauen, die sich aus Misshandlungsbeziehungen lösen wollen, tun dies oft nicht, weil sie nicht wissen, wohin sie gehen können. Oft fehlt in einer solchen Situation – auch aufgrund der höheren Erwerbslosigkeit und der geringeren Löhne – das Geld, um eine eigene Wohnung anzumieten. Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen bieten nur vorübergehenden Schutz. Daher sind die Sozial- und Wohnungsämter aufgerufen, sich an einer effektiven Intervention gegen häusliche Gewalt zu beteiligen. Gleiches gilt für Wohnungsbaugesellschaften oder -verwaltungen. So könnten Sozialwohnungen bevor-

zugt an Menschen vergeben werden, die Opfer von Gewalttaten wurden und daher ihre Wohnungen verlassen müssen oder wollen. Priorität hat allerdings der Wunsch der Betroffenen: Will eine Frau mit Kindern in ihrer Wohnung bleiben, muss sie dies im Wohnungszuweisungsverfahren und demnächst – zumindest für eine bestimmte Zeit – auch im geplanten neuen Schutzanordnungsverfahren durchsetzen können.

6. Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte

Misshandelte Frauen tragen nicht selten erhebliche Verletzungen davon. Die Stellen und Personen, die mit der ärztlichen Versorgung befasst sind, müssen daher auf die Problematik häuslicher Gewalt ebenfalls sensibel reagieren. So sollte eine Frau nicht in Gegenwart ihres Mannes befragt werden, wenn sie sich mit akuten Verletzungen behandeln lässt und routinemäßig (das verringert stigmatisierende Effekte und wird in den USA praktiziert) zu Gewalterfahrungen befragt wird. Das sollte schriftlich festgehalten werden, da es dann auch später als Beweis dienen kann. Auch könnten Informationen zur Unterstützung misshandelter Frauen so ausliegen, dass sie jeder Frau ohne weitere Gefährdung oder Scham zugänglich sind. Es ist oft nicht leicht, von Gewalt durch den Partner zu erzählen, weshalb hier auch anonyme Formen der Hilfestellung angeboten werden müssen. Zudem ist es Frauen häufig angenehmer, von einer Frau behandelt zu werden. Dem könnte z. B. bei der Erstellung der Dienstpläne Rechnung getragen werden. In Berlin beispielsweise bietet das Projekt S.I.G.N.A.L. im Rahmen einer medizinischen Anlaufstelle Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen an (Kontakt s. unter IX.1.).

7. Aus- und Fortbildung

Soll Intervention gegen häusliche Gewalt verbessert werden, müssen alle Institutionen und Personen angemessen und sensibel auf Opfer und Täter häuslicher Gewalt reagieren. Bestenfalls setzen Aufklärung und entsprechende Schulung in der Ausbildung insbesondere der primär mit der Intervention gegen häusliche Gewalt befassten Berufsgruppen an. Im Rahmen der dienstlichen bzw. beruflichen Fortbildung sind diese Kenntnisse zu aktualisieren. Das sollte im Hinblick auf die individuelle Laufbahn auch positiv honoriert werden.

Für die Polizei existiert bereits ein umfangreiches Curriculum zur Aus- und Fortbildung. Es sollte in Zusammenarbeit mit den Projekten, die gegen Gewalt gegen Frauen arbeiten, flächendeckend umgesetzt werden. Die Curricula der Polizeischulen und Fachhochschulen sind entsprechend zu ergänzen. In Berlin hat sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team-Teaching bewährt und etabliert (s. die Auswertung der Wissenschaftlichen Begleitung WiBIG in Band 2, der bei der Broschürenstelle des BMFSFJ unter der Telefonnr. 0180/5 32 93 29 angefordert werden kann).

Die Fachhochschulen sind auch im Bereich der Ausbildung aller sonstigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gefragt. Zukünftige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden über die juristische Ausbildung an den Universitäten und im Referendariat erreicht, deren Vorgaben ebenfalls ergänzt werden müssten; so könnte die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt als Teil rechtswissenschaftlicher Geschlechterstudien in die Ausbildung integriert werden. Für die Fortbildung der Justiz sollten in den Ländern Angebote bereit-gestellt werden. In Berlin werden durch die Senatsverwaltung für Justiz in Zusammenarbeit mit BIG regelmäßig zweitägige Seminare für Angehörige der Zivil- und Strafjustiz angeboten. Insbesondere wegen der bevorstehenden Einführung des Gewaltschutzgesetzes müssen bundesweit zusätzliche Seminare eingeplant werden.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis für die genannten gesetzlichen Bestimmungen und weitere Hinweise

AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrats
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
E.	Entwurf
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“
GewSchG-E.	Gewaltschutzgesetzentwurf
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratsV	Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Ausgewählte Informationen und Literatur zum Thema:

- BAER, SUSANNE/SCHWEIKERT, BIRGIT (1995): INTERVENTION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT IN DEN USA UND AUSTRALIEN: „COMMUNITY RESPONSE“ UND RICHTLICHE ANORDNUNGEN, FPR 1995, S. 278 FF.
- BAER, SUSANNE (1998): COMMUNITY POLICING UND VERWALTUNGSREFORM. ZU MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER KOOPERATION ZWISCHEN POLIZEI UND ZIVILGESELLSCHAFT AM BEISPIEL EINES INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, STAATSWISSENSCHAFTEN UND STAATSPRAXIS 1998, S. 593 FF..
- BRANDAU, HEIDRUN/RONGE, KARIN (1996): GEWALT GEGEN FRAUEN IM HÄUSLICHEN BEREICH. ALTE ZIELE – NEUE WEGE. BERLIN.
- BRÜCKNER, MARGRIT (1998): WEGE AUS DER GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN. FRANKFURT A.M.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HG., 1999): AKTIONSPLAN DER BUNDESREGIERUNG ZUR BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN. BONN.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (HG., 1999): FACHTAGUNG ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT AM 11. MAI 1999 IN BONN – DOKUMENTATION. BONN.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HG., 2000): MEHR MUT ZUM REDEN – VON MISSHANDELTEN FRAUEN UND IHREN KINDERN. NORDERSTEDT.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2000): WORTE VERGEHEN, DER SCHMERZ BLEIBT – MEHR RESPEKT VOR KINDERN. INFORMATIONEN ZUR KAMPAGNE. BONN.
- EGGER, RENATE/FRÖSCHL, ELFRIEDE U.A. (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER FAMILIE. WIEN.
- FAMILIE, PARTNERSCHAFT, RECHT – INTERDISZIPLINÄRES FACHJOURNAL FÜR DIE PRAXIS, SONDERHEFT 11/1995 DER ZEITSCHRIFT MIT DEM THEMA HÄUSLICHE GEWALT. FREIBURG, BERLIN.
- FASTIE, FRIESA (1997): ICH WEISS BESCHIED. SEXUELLE GEWALT: RECHTSRATGEBER FÜR MÄDCHEN UND FRAUEN. RUHNMARK.
- FRAUENHAUS-KOORDINIERUNGSSTELLE (1999): RECHTSINFO: KINDSCHAFTSRECHT. FRANKFURT A. M.
- FRÖSCHL, ELFRIEDE/LÖW, SYLVIA (1995): ÜBER LIEBE, MACHT UND GEWALT. WIEN.
- GODENZI, ALBERTO (1996): GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM. BASEL, FRANKFURT A.M.
- GRAHL, MARIANNE (1994): GEWALT GEGEN FRAUEN UND SEXUELLE GEWALT GEGEN KINDER. MÜNSTER.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL (1992): STRATEGIEN GEGEN GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BESTANDSANALYSE UND PERSPEKTIVEN. PFAFFENWEILER.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL. U.A. (1981): HILFEN FÜR MISSHANDELTE FRAUEN. ABSCHLUSSBERICHT DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES MODELLPROJEKTS FRAUENHAUS BERLIN. STUTTGART, BERLIN, KÖLN, MAINZ.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL/KAVEMANN, BARBARA/OHL, DAGMAR (1997): PARTEILICHKEIT UND SOLIDARITÄT – PRAXISERFAHRUNGEN UND STREITFRAGEN ZUR GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS, BIELEFELD.
- HEILIGER, ANITA/ENGELFRIED, CONSTANCE (1995): SEXUELLE GEWALT. FRANKFURT A. M.
- HEILIGER, ANITA/HOFFMANN, STEFFI (HG., 1998): AKTIV GEGEN MÄNNERGEWALT. KAMPAGNEN UND MASSNAHMEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN INTERNATIONAL. MÜNCHEN.
- HEILIGER, ANITA (2000): MÄNNERGEWALT GEGEN FRAUEN BEENDEN. STRATEGIEN UND HANDLUNGSANSÄTZE AM BEISPIEL DER MÜNCHNER KAMPAGNE GEGEN MÄNNERGEWALT AN FRAUEN UND MÄDCHEN/JUNGEN. OPLADEN.
- KAVEMANN, BARBARA U.A. (2001): MODELLE DER KOOPERATION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. STUTTGART, BERLIN, KÖLN (HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND).
- KOLBITSCH, CHRISTINE/VANA-KOWARZIK, GABRIELE: DER NEUE OPFERSCHUTZ IN ÖSTERREICH – GESETZLICHE REGELUNGEN GEGEN GEWALT IM WOHNBEREICH, STREIT 1998, S. 18 FF.
- LUCKE, DORIS/BERGHAWN SABINE (HG., 1992): RECHTSRATGEBER FRAUEN. REINBEK.
- MARTH, DÖRTE U.A. (1995): LEHRGANGSKONZEPTION „MÄNNLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN“ IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. BONN.
- OBERLIES, DAGMAR (1995): TÖTUNGSDELIKTE ZWISCHEN MÄNNERN UND FRAUEN. PFAFFENWEILER.
- OBERLIES, DAGMAR/HOLLER, SIMONE/BRÜCKNER, MARGRIT (1998): RATGEBERIN: RECHT. FRANKFURT A.M.

- PENCE, ELLEN (1996): COORDINATED COMMUNITY RESPONSE TO DOMESTIC ASSAULT CASES: A GUIDE FOR POLICY DEVELOPMENT. DULUTH.
- RÖSEMANN, UTE (1989): UNTERSUCHUNG ZUR ÜBERTRAGBARKEIT DES AMERIKANISCHEN MODELLS DAIP: INTERVENTION GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE, IM AUFTRAG DES BMJFFG. GLADBECK.
- SCHALL, HERO/SCHIRRMACHER, GESA (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÖGLICHKEITEN STAATLICHER INTERVENTION. OSNABRÜCK.
- SCHNEIDER, PATRICIA/SPODEN, CHRISTIAN (1999): GRENZEN SETZEN – VERANTWORTLICH MACHEN – VERÄNDERUNG ERMÖGLICHEN. DIE ARBEIT MIT TÄTERN IM RAHMEN EINES INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. BERLIN.
- SCHWAB, DIETER: ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT, FAMRZ 1999, S. 1317 FF.
- SCHWEIKERT, BIRGIT: RECHT UND HÄUSLICHE GEWALT – DIE BEDEUTUNG ZIVILRECHTLICHER SCHUTZMASSNAHMEN, INSBESONDERE DIE WOHNUNGSZUWEISUNG, FÜR DEN SCHUTZ MISSHANDELTEN FRAUEN, FPR 1997, S. 111 FF.
- SCHWEIKERT, BIRGIT: SCHUTZ DER PHYSISCHEN UND PSYCHISCHEN INTEGRITÄT ALS STAATLICHER EILAUFRAG – HÄUSLICHE GEWALT UND VORLÄUFIGER ZIVILRECHTSSCHUTZ, FPR 1998, S. 134 FF.
- SCHWEIKERT, BIRGIT: INTERDISZIPLINÄR UND KREATIV: DAS BEABSICHTIGTE SCHUTZGESETZ GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, FPR 2000, S. 168 FF.
- SCHWEIKERT, BIRGIT (2000): GEWALT IST KEIN SCHICKSAL. BADEN-BADEN.
- SELLACH, BRIGITTE (2000): NEUE FORTBILDUNGSMATERIALIEN FÜR MITARBEITERINNEN IM FRAUENHAUS, BAND 191.1 BIS 191.4. STUTTGART, BERLIN, KÖLN.
- SENATSV ERWALTUNG FÜR ARBEIT UND FRAUEN (1992): DOKUMENTATION DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG ZUR VORLÄUFIGEN ZUWEISUNG DER EHEWOHNUNG AN MISSHANDELTE FRAUEN UND IHRE KINDER AM 28.11.1991 IN BERLIN. BERLIN.
- SENATSV ERWALTUNG FÜR ARBEIT UND FRAUEN (1994): „SAG MIR WO DIE MÄNNER SIND.“ DOKUMENTATION EINER TAGUNG 1993. BERLIN.
- SENATSV ERWALTUNG FÜR ARBEIT, BERUFLICHE BILDUNG UND FRAUEN (1999): EINGREIFEN BEI HÄUSLICHER GEWALT – EUROPÄISCHE ERFABRUNGEN BEI DER VERBESSERUNG VON HILFSANGEBOTEN FÜR FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND. BERLIN.
- STEFFEN, WIEBKE/POLZ, SIEGFRIED (1991): FAMILIENSTREITIGKEITEN UND POLIZEI. BEFUNDE UND VORSCHLÄGE ZUR POLIZEILICHEN REAKTION AUF KONFLIKTE IM SOZIALEN NAHRAUM. MÜNCHEN.
- VASCOVICS, L.A./BUBA, H.P. (2000): ZUWEISUNG EINER EHEWOHNUNG BEI GETRENNTLEBEN. RECHTSTATSÄCHLICHE UNTERSUCHUNG ZU § 1361 B BGB. STUTTGART, BERLIN, KÖLN.
- WETZELS, PETER (1997): GEWALTERFABRUNGEN IN DER KINDHEIT. BADEN-BADEN.

Polizeigesetze der Länder

Details zu den Maßnahmen der Polizei, die gegen häusliche Gewalt eingesetzt werden können, finden sie im Landesrecht. Da hier oft reformiert wird, ist darauf zu achten, die neueste Fassung der einschlägigen Gesetze zu kennen. Sie führen unterschiedliche Bezeichnungen. Sie sind im Internet (websites der Bundesländer und Polizeien), in Sammlungen des Landesrechts oder direkt über die Präsidien und Innenministerien zu finden.

Bayern	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei = Polizeiaufgabengesetz BayPAG
Ba-Wü	Polizeigesetz PolG BW
Berlin	Gesetz über allgemeine Sicherheit und Ordnung ASOG
Brandenburg	Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz VGPolG

Bremen	Polizeigesetz BremPolG
Hamburg	Sicherheits- und Ordnungsgesetz HmbSOG
Hessen	Sicherheits- und Ordnungsgesetz HSOG
MeckPom	Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG MV
Niedersachsen	Gefahrenabwehrgesetz NgefAG
NRW	Polizeigesetz PolG NW
Rheinl.-Pfalz	Polizeigesetz POG RP
Saarland	Polizeigesetz SPolG
Sachsen	Polizeigesetz SächsPolG
Sachsen-Anh.	Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG LSA
Schl.-Holstein	Landesverwaltungsgesetz LVwG SH
Thüringen	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei – ThürPAG

Einheitliche Vorgaben finden sich im MEPOIG, dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, vom 25. 11. 1977.

Susanne Baer

Privatdozentin Dr. LL.M., Juristin, Mitbegründerin von BIG; lehrt, forscht und publiziert zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Berlin und Budapest; macht Fortbildungen für Polizei und Justiz; leitet das Projekt Feministische Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität zu Berlin

Birgit Schweikert

Dr., Juristin, Mitbegründerin und langjährige Koordinatorin im Projekt BIG; Fortbildungen v.a. für Polizei, Justiz, Unterstützungseinrichtungen; zahlreiche Publikationen zum Thema; arbeitet heute beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend